GAMAX FUNDS FCP

PROSPEKT

(für den Vertrieb in der Schweiz)

Ausgabe 2024

Organisationsstruktur des G A M A X F U N D S F C P

Verwaltungsgesellschaft, Investment und Cash Manager
Mediolanum International Funds Limited
4th Floor, The Exchange, Georges Dock, IFSC, Dublin 1, Irland

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzende des Verwaltungsrats
Karen Zachary, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglieder:
Martin Nolan, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Carin Bryans, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Furio Pietribiasi, Managing Director, Mediolanum International Fund Limited
Corrado Bocca Corsico Piccolino, Banca Mediolanum S.p.A.
Edoardo Fontana Rava, Banca Mediolanum S.p.A.
Christophe Jaubert, Chief Investment Officer, Mediolanum International Funds Limited
Michael Hodson, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Depotbank und Verwaltungsstelle
CACEIS Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, 4360 Esch sur Alzette, Luxembourg

Transfer- und Registerstelle
Moventum S.C.A., 12, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg

Unabhängige Buchprüfer
PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443 L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg
CACEIS Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, 4360 Esch sur Alzette, Luxembourg

Zahlstelle in Italien
State Street Bank International GmbH Succursale Italia, Via Ferrante Aporti, 10, 20125 Mailand

Vertriebsstelle in Italien Banca Mediolanum S.p.A., Via Francesco Sforza, 15, I-20080 Basiglio – Milano Tre - (MI)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. GAMAX FUNDS, FCP 1
2. Anlageziel und Anlagepolitik des GAMAX FUNDS 2
3. Anlage im GAMAX FUNDS 3
3.1. Anteilklassen 3
3.2. Ausgabe von Anteilen 3
3.3. Rücknahme von Anteilen 5
3.4. Rückkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft 6
3.5. Umtausch von Anteilen 6
4. Geschäftsjahr und Ausschüttungen 7
5. Steuern und Kosten 7
6. Allgemeine Informationen 12
6.1. Verwaltungsgesellschaft 12
6.2. Investment Manager 13
6.3. Portfoliomanager 13
6.4. Cash Manager 14
6.5. Depotbank, Verwaltungsstelle und Transfer- und Registerstelle 14
6.6. Vertriebsstellen 16
6.7. Vertragsbedingungen 16
6.8. Anlagebeschränkungen 17
6.9. Nettovermögenswert 30
6.10. Soft Dollar-Vereinbarungen 33
6.11. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten 33
6.12. Dauer und Liquidation von GAMAX FUNDS 33
6.13. Verschmelzung 34
6.14. Informationen an die Anteilinhaber und Beschwerden der Anteilinhaber 35
6.15. Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 36
6.16. Interessenwahrung und Vertraulichkeit, Datenschutz 39
6.17. Bekämpfung von Market Timing und Late Trading Aktivitäten 41
6.18. Performance 41
6.19. Allgemeine Risikohinweise 41
6.20. Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung 42
6.21. Besondere Risiken durch den Einsatz von Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Gesamtrendite-Swaps 43
6.22. Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland 49
6.23. Reform der Investmentbesteuerung in Deutschland 50
6.24. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken 50

ANHANG 54
GAMAX FUNDS - ASIA PACIFIC 54
GAMAX FUNDS - MAXI-BOND 62
GAMAX FUNDS - JUNIOR 70
Anhang: Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz 78

1. GAMAX FUNDS, FCP

Der Gamax Funds FCP („GAMAX FUNDS“) ist ein sogenannter „Umbrella-Fonds”, d. h. ein Investmentfonds mit einer Dachstruktur. Der GAMAX FUNDS wurde als „fonds commun de placement“, nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg durch die den Regelungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) unterliegende GAMAX Management AG gegründet. Mit Wirkung zum 29. Juli 2019 wurde GAMAX Management AG durch Mediolanum International Funds Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“) ersetzt. GAMAX FUNDS ist unter der Nummer R.C.S. K 293 beim luxemburgischen Gesellschafts- und Handelsregister („Registre de Commerce et des Sociétés“) registriert.

GAMAX FUNDS wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) gegründet. Mit Wirkung zum 10. Juni 2005 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt. Seit dem 1. Juli 2011 unterliegt GAMAX FUNDS den Anforderungen von Teil I des Gesetzes von 2010. Innerhalb des GAMAX FUNDS können mehrere verschiedene Vermögensmassen (jeweils ein „Fonds“) aufgelegt werden. Zurzeit existieren die Fonds, welche in den Anhängen zu diesem Prospekt beschrieben sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, zusätzliche Fonds aufzulegen oder bestehende Fonds aufzulösen. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt (im Folgenden „KID“, wie weiter unten definiert) entsprechend geändert.

Die Gesamtheit aller aufgelegten Fonds bildet den GAMAX FUNDS. Die Anteile am GAMAX FUNDS werden jeweils für einen bestimmten Fonds ausgegeben. Für einen Fonds können mehrere Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungen (die „Klassen“ oder „Anteilklassen“) ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die im jeweils gültigen Verkaufsprospekt des GAMAX FUNDS bzw. in der aktuellen Version des KID (wie weiter unten definiert) beschriebenen Eigenschaften einer Anteilklasse zu ändern.

Die Anteile der Fonds sind an der Luxemburger Börse notiert.

Jeder Fonds, einschließlich seiner Anteilklassen, wird detailliert in den Anhängen zu diesem Prospekt beschrieben. Die Anhänge enthalten für jeden Fonds die folgenden Informationen:

- Name des Fonds
- Währung des Fonds
- Anteilklassen
- Anlage- und Ausschüttungsrichtlinien
- Ausgabe, Rücknahme und Umtauschverfahren
- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren sowie Gründungskosten

Die Inhaber von Anteilen einer jeden Klasse sind an den Vermögenswerten des GAMAX FUNDS als Miteigentümer beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich auf die gehaltenen Vermögenswerte des Fonds die der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnen sind, für den die jeweiligen Anteile ausgegeben wurden. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden in den Vertragsbedingungen geregelt. Durch den Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen an. Anteilinhaber können die Aufteilung oder Auflösung des GAMAX FUNDS oder einzelner Fonds nicht verlangen. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen.

2. Anlageziel und Anlagepolitik des GAMAX FUNDS

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Mittel der einzelnen Fonds für gemeinsame Rechnung der Inhaber von Anteilen an diesem Fonds in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikomischung an.

Die Verwaltungsgesellschaft legt Richtlinien zur Zusammensetzung des Portfolios jedes Fonds fest. Diese Richtlinien sind im entsprechenden Anhang veröffentlicht.

Die Wertpapiere müssen in der Regel an einer Börse notiert sein oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, welcher anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Ein Fonds kann hauptsächlich und sowohl zu Anlagezwecken als auch zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren, jeweils unter der Bedingung, dass die Anlagebeschränkungen des Fonds sowie die Regeln und Beschränkungen der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) beachtet werden. Transaktionen des Fonds in derivative Finanzinstrumente können eine Hebelwirkung für den Fonds zur Folge haben und können spekulative Positionen begründen.

Derivative Finanzinstrumente, in die ein Fonds investieren kann oder die er für Anlagezwecke nutzen kann, umfassen – jedoch nicht ausschließlich – Swaps (inklusive Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zinsswaps), Optionen, individuelle und standardisierte Termingeschäfte (Forwards und Futures), Termingeschäfte über Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Geschäfte, Optionsscheine über Finanzinstrumente gem. Art. 41 (1) g) des Gesetzes von 2010 (einschließlich Anlagezertifikate), Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen, Zinssätze oder Indices. Diese Instrumente können Long- oder Short-Positionen als Basiswert haben, und sie können auch die Verrechnung von Long- und Short-Positionen auf individuelle Transaktionen einschließen. Unbeschadet der Allgemeinheit des Voranstehenden kann ein Fonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Wertpapierkörbe (einschließlich Straddles), Wertpapierindices und Währungen erwerben und zeichnen sowie zins-, währungs-, aktien- und rentenindexbezogene Termingeschäfte eingehen und Optionen auf derartige Termingeschäfte (einschließlich Straddles) nutzen. Jeder Fonds kann auch Swapverträge abschließen, und zwar auch solche über Zinsen, Wechselkurse, Wertpapierindices, bestimmte Wertpapiere, Wertpapierkörbe und/oder Tracker-Indices, die den Ertrag eines dynamischen Index-Korbes (der „Index-Korb“) widerspiegeln, und/oder Exchange Traded Funds (ETF) und/oder von einer Regulierungsbehörde überwachte, zeitlich unbegrenzte, gehebelte (in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögenswertes des Fonds) und/oder ungehebelte Organismen für gemeinsame Anlagen. Jeder Fonds kann außerdem Optionen auf Swapvereinbarungen in Bezug auf Währungen, Zinsen, Wertpapiere, Wertpapierkörbe und Wertpapierindices erwerben.

Jeder Fonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten. Die Fondsvermögen unterliegen den normalen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr geboten werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden.

Sofern dies hinsichtlich der jeweiligen Anlagebereiche sinnvoll erscheint, kann der Verwaltungsrat, im Einklang mit den Vertragsbedingungen, beschließen einen Vermögenspool für zwei oder mehrere Fonds einzurichten und ganz oder teilweise gemeinsam in diesen zu investieren und diesen zu verwalten. Für weitere Details in diesem Zusammenhang wird auf Absatz 6.11 verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des GAMAX FUNDS im Rahmen der unter „Anlagebeschränkungen“ festgesetzten Regeln verwalten.

3. Anlage im GAMAX FUNDS

3.1. Anteilklassen

A-Anteile:

Bei der Ausgabe wird ein unter „Ausgabe“ beschriebener Ausgabeaufschlag fällig. Die Rücknahme erfolgt ohne Rücknahmeabschlag.

Die Verwaltungsgesellschaft bietet für A-Anteile eines jeden Fonds Sparpläne an. Hierfür erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 19 EUR. Ansonsten gelten die für Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen einschlägigen, in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen allgemeinen Regelungen entsprechend.

I-Anteile:

Bei der Ausgabe wird kein Ausgabeaufschlag fällig. Die Rücknahme erfolgt ohne Rücknahmeabschlag. Der Erwerb von I-Anteilen ist auf institutionelle Investoren im Sinne des Gesetzes von 2010 beschränkt. Die Mindestanlagesumme für die Erstzeichnung für I-Anteilklassen beträgt 1.000.000 EUR. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, von diesem Mindestbetrag abzuweichen. Es wurde keine Mindestanlagesumme für die Folgezeichnung bestimmt.

3.2. Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis, welcher dem Nettovermögenswert pro Anteil (wie unten definiert) der betreffenden Anteilklasse eines Fonds entspricht, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (bis zu einem Maximum wie im entsprechenden Anhang ausgewiesen) zugunsten der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaften. Der geltende Ausgabeaufschlag für jede Ausgabe ist in dem entsprechenden Zeichnungsschein festgesetzt. Sofern in einem Land, in welchem Anteile vertrieben werden, Stempelgebühren oder andere Abgaben anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Vertriebsgesellschaften können auf eigene Rechnung Anteile kaufen und verkaufen. Diese Transaktionen erfolgen zu den jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreisen.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Investition abzulehnen, falls sie nicht alle für die Eröffnung des Kontos für nötig erachteten Unterlagen erhält. Die Anteile werden unverzüglich nach Ausgabe durch Erteilung von Anteilbestätigungen in entsprechender Höhe übertragen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen.

Sofern 15 Bankarbeitstage nach Gutschrift des Anlagebetrages auf einem der Zahlstellenkonten kein Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, wird der Betrag zurücküberwiesen.

Anteile an den Fonds werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben. Diese werden durch schriftliche Bestätigungen der Verwaltungsgesellschaft verbrieft. Bei Namensanteilen werden den Anlegern ebenfalls Bruchteile von Anteilen gutgeschrieben.

Die Eintragung des Namens des Anteilinhabers im Anteilinhaberregister erbringt den Nachweis des Eigentums dieses Anteilinhabers an seinen Namensanteilen. Namensanteile können durch Anweisung an die Transfer- und Registerstelle auf Dritte übertragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft einzustellen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer- und Registerstelle oder bei den Vertriebsstellen erworben werden. Ungeachtet eines eventuellen Drittvertriebs steht es den Anlegern jederzeit frei, sich wegen des Erwerbs oder der Rückgabe von Anteilen auch direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den GAMAX FUNDS nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in den GAMAX FUNDS oder einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Investor gegen den GAMAX FUNDS geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Anteile an den Fonds dürfen weder von US-Personen erworben, noch an US-Personen vertrieben werden.

US-Personen sind natürliche oder juristische Personen, die– ungeachtet der Quelle ihres Einkommens - (i) die US-Staatsangehörigkeit besitzen, (ii) ihren Wohnsitz in den USA haben, (iii) Green-Card-Besitzer sind, (iv) sich über die letzten drei Jahre mehrere Tage am Stück in den USA aufhielten und damit den sog. Substantial Presence Test erfüllen oder (v) jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Körperschaft, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, oder einer ihrer politischen Unterteilungen, organisiert ist, oder jegliche Gütermasse oder Trusts, die den Bundeseinkommensteuergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Insbesondere sind sämtliche Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika hiervon erfasst, die unter den Anwendungsbereich der Regelungen des „Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act enacted in March 2010“ („FATCA“) fallen.

Aufgrund des Inkrafttretens des FATCA zum 1. Januar 2013 müssen Anteilinhaber und am Erwerb von Anteilen Interessierte darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile am GAMAX FUNDS oder einem der Fonds weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern bzw. nicht in den Anwendungsbereich des FATCA fallen.

Die FATCA-Bestimmungen verpflichten zu einer Meldung an den Internal Revenue Service („IRS“), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, im Falle einer direkten und indirekten Inhaberschaft einer US-Person an Nicht-US-Konten und Nicht-US-amerikanischen Rechtsträgern. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen führt zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünften aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Anlass zum Entstehen von US-Zins- oder Dividendeneinkünften sein könnten.

Am 28. März 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung (“IGA“) unterzeichnet, um die Einhaltung

der FATCA-Bestimmungen für Fonds wie in vorliegendem Fall zu erleichtern und die oben beschriebene Quellenbesteuerung zu vermeiden. Gemäß dem IGA muss der Fonds bzw. seine Verwaltungsgesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über die Identität, die Investitionen und die von den Investoren erzielten Einnahmen übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den IRS weiterleiten.

Allerdings ist dies nicht erforderlich, sofern sich der Fonds auf eine bestimmte Steuerbefreiung oder auf eine Kategorisierung als „deemed-compliant" gemäß dem IGA berufen kann. In diesem Zusammenhang geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass der Fonds unter die Kategorie „deemed-compliant" fällt und stellt daher bestimmte Restriktionen hinsichtlich der zulässigen Anleger auf. Demnach ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, Informationen der Investoren an die Luxemburger Steuerbehörde weiterzuleiten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, soll die Verwaltungsgesellschaft das Recht haben:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch Gesetz oder anderweitig zur Einbehaltung verpflichtet ist, bezüglich sämtlicher Anteile an dem Fonds;
- von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen benötigt, um die Anforderungen jedes Gesetzes zu erfüllen und/oder um unverzüglich die Höhe des zurückzubehaltenden Betrages zu bestimmen;
- jede dieser persönlichen Daten an zuständige Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, wie durch Gesetz oder eine solche Behörde verlangt;
- die Auszahlung einer jeden Dividende oder eines Rückgabeerlöses an einen Anteilinhaber zurückzubehalten, bis die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Informationen hat, um den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Allen potentiellen Investoren wird geraten, ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Investition in den Fonds zu kontaktieren.

3.3. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer- und Registerstelle, den Zahlstellen oder den Vertriebsgesellschaften die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.

Der Mindestbetrag für eine Rücknahme von Anteilen jedes Fonds beträgt 500 Euro. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Rücknahmen für einen Betrag von weniger als 500 Euro zuzulassen. Ferner ist sie verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Fonds zurückzunehmen. Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettovermögenswert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse eines Fonds. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch Überweisung innerhalb von sieben Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag. Die Auszahlung wird nur auf ein Konto erfolgen, das auf den Namen des

Anteilinhabers geführt wird oder auf ein Konto eines Bevollmächtigten des Anteilinhabers. Bei Auszahlungen, welche nicht in Euro erfolgen, trägt der Anteilinhaber die anfallenden Gebühren für den Währungsumtausch.

Bei Rücknahmeaufträgen durch einen Anteilinhaber von allen oder einem Teil der Anteile eines Fonds kann der gesamte Rücknahmeerlös oder ein Teil davon in Anteilen desselben Fonds oder eines anderen Fonds ohne Ausgabeaufschlag auf schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft oder eine Zahlstelle, welche nicht mehr als 90 Tage nach dem entsprechenden Verkauf eingehen darf, wiederangelegt werden.

Bei Rücknahmeaufträgen in größerem Umfang bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung gezahlt, in welcher der Nettovermögenswert für jeden Fonds errechnet wird.

3.4. Rückkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann Einschränkungen bestimmen, die sie für nötig erachtet, um zu gewährleisten, dass der Erwerb oder Besitz von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht zu einer Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen führt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner Anteilinhabern Einschränkungen auferlegen, die ihrer Meinung nach unter solchen Umständen Anteile erwerben oder besitzen, die eine Besteuerungspflicht des Fonds nach sich ziehen könnten oder dem Fonds einen sonstigen Nachteil verschaffen könnten, die bzw. den dieser andernfalls nicht hätte erfahren müssen. Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft den Erwerb oder den Besitz von Anteilen (i) durch US-Personen (wie in Abschnitt 3.2. definiert), (ii) durch Personen, die die von der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr hierzu beauftragten Dritten angeforderten Informationen, die in Vereinbarkeit mit den Regelungen von FATCA und sonstigen U.S.-amerikanischen rechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr hierzu beauftragten Dritten nicht zur Verfügung stellen oder (iii) durch jede Person, die dem Fonds möglicherweise finanzielle Risiken verursachen könnte, untersagen. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Anteile, die von besagten Anteilinhabern gehalten werden, auch gegen deren Willen zum jeweils geltenden Nettoinventarwert zurückzukaufen.

Sollte sich ein Anteilinhaber als US-Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Anteilinhaber zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

3.5. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds umtauschen. In jedem Kalenderjahr werden bis zu zwei Umtauschanträge jedes Anteilinhabers kostenlos abgewickelt, ausgenommen unter Umständen wie in den Anhängen beschrieben. Jeder zusätzliche Umtausch ist einer Kommission von 1 % des Wertes der umgetauschten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft unterworfen.

Umtauschanträge sind an die Verwaltungsgesellschaft, die Transfer- und Registerstelle, eine der Zahlstellen oder Vertriebsgesellschaften zu richten und können den in den Anhängen beschriebenen Einschränkungen unterworfen sein.

Umtauschanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Basis des Nettovermögenswerts des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Basis des Nettovermögenswerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Bestimmungen für die Rücknahme von Anteilen finden entsprechende Anwendung.

4. Geschäftsjahr und Ausschüttungen

Das Geschäftsjahr des GAMAX FUNDS ist das Kalenderjahr.

Gemäß Artikel 13 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Konten jedes Geschäftsjahres den Betrag der jährlichen Ausschüttung für den jeweiligen Fonds sowie den für den Fonds gültigen Ausschüttungstag. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen beschließen. Die Ausschüttungspolitik kann bei jedem Fonds verschieden sein; die dazu festgelegten Richtlinien werden im Anhang bekanntgegeben.

Ausschüttungen können nur insofern vorgenommen werden, als dass sie den Nettovermögenswert des Gamax Funds nicht unter den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag fallen lassen. Dieser Mindestbetrag beläuft sich zurzeit auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-).

Ansprüche auf etwaige Ausschüttungen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab Fälligkeit. Die entsprechenden Vermögenswerte fallen an den jeweiligen Fonds zurück.

Ausschüttungen werden durch Überweisung oder mittels Bankscheck vorgenommen.

5. Steuern und Kosten

Der GAMAX FUNDS wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „taxe d'abonnement" von jährlich 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen besteuert, die vierteljährlich abzuführen ist. Die Einkünfte der Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in den Ländern unterliegen, in denen das Vermögen der Fonds angelegt ist.

Nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg im Prinzip keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind, oder die in Luxemburg über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügen).

Informationsaustausch über meldepflichtige, grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Nach Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzes vom 25. März 2020 (das „DAC-6-Gesetz") zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, müssen bestimmte Intermediäre und in manchen Fällen auch Steuerpflichtige den luxemburgischen Steuerbehörden innerhalb eines

bestimmten Zeitrahmens gewisse Auskünfte über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vorlegen.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung umfasst jede Gestaltung, die (i) mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und einen Nichtmitgliedstaat betrifft und (ii) mindestens ein Merkmal oder eine Eigenschaft enthält, die einen Hinweis auf eine potenzielle Gefahr der Steuerumgehung im Sinne des DAC-6-Gesetzes darstellt (ein „Kennzeichen"). Eine grenzüberschreitende Gestaltung fällt nur in den Anwendungsbereich des DAC-6-Gesetzes, wenn ihr erster Schritt zur Umsetzung zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 erfolgt ist oder wenn eines der folgenden auslösenden Ereignisse (die „auslösenden Ereignisse") nach dem 1. Juli 2020 eintritt: die Gestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt, die Gestaltung ist zur Umsetzung bereit, der erste Umsetzungsschritt der Gestaltung erfolgt oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Hinblick auf Ausgestaltung, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder in Bezug auf die Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung geleistet.

Das DAC-6-Gesetz schreibt ab dem 1. Januar 2021 vor, dass bestimmte Personen, die an der Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung beteiligt sind und die maßgeblichen Kriterien in Bezug auf einen gewissen Nexus zur EU erfüllen (die „Intermediäre"), innerhalb von dreißig Tagen nach dem auslösenden Ereignis Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeben müssen. Diese Informationen umfassen Angaben zur Identifizierung des Intermediäres und ggf. auch des Steuerpflichtigen sowie Angaben zur Identifizierung und zu den finanziellen Einzelheiten der grenzüberschreitenden Gestaltung. Unter gewissen Umständen kann die Meldepflicht aber auch vom Intermediär an den betreffenden Steuerpflichtigen einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung übergehen.

Die gemeldeten Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht.

In bestimmten Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft als potenzieller Intermediär eingestuft werden, der verpflichtet ist, grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die eine oder mehrere Kennzeichen erfüllen, und/oder gegebenenfalls können die in diesem Prospekt in Erwägung gezogenen Transaktionen als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne des DAC-6-Gesetzes gelten. Somit kann die Verwaltungsgesellschaft alle Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmäßig hält, um die den Intermediären und/oder Steuerpflichtigen gemäß dem DAC-6-Gesetz auferlegten Meldepflichten zu erfüllen. Verspätete, unvollständige oder ungenaue Meldungen bzw. Nichtmeldungen werden mit einer Geldstrafe in Höhe von maximal 250.000 Euro geahndet. Für Anteilinhaber kann, in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige, eine sekundäre Meldepflicht für bestimmte Gestaltungen gelten.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen zum 1. Januar 2016 (bzw. zum 1. Januar 2017 im Fall von Österreich) aufgehoben sowie die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC-Richtlinie") durch den Europäischen Rat am 9. Dezember 2014 beschlossen wurde und zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, den Standard für den automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und dessen gemeinsamen

Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 zu generalisieren. Durch diese Erleichterung des Informationsaustauschs soll eine effektivere Besteuerung von Einkommen und Vermögen, das natürlichen Personen in einem anderen Land als dem Wohnsitzland zufließt, zu Steuerzwecken ermöglicht werden. Darüber hinaus hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD unterzeichnet („Multilaterale Vereinbarung“). Gemäß dieser Multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Ländern austauschen. Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS-Gesetz“) setzt die Multilaterale Vereinbarung und die DAC-Richtlinie, die den gemeinsamen Meldestandard CRS einführt, in nationales Recht um.

Entsprechend dem CRS-Gesetz kann die Verwaltungsgesellschaft u. a. dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und – ort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei passiven NFE, jeder beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den entsprechenden Ansässigkeitsmitgliedstaat / Teilnehmerstaat weiterleiten.

Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihre Verpflichtungen unter dem CRS-Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Anteilinhaber der Fonds, die der Verwaltungsgesellschaft jegliche Informationen (insbesondere betreffend direkte oder indirekte Anteilseigner an den Anteilinhabern), die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Anteilinhaber erklärt sich dazu bereit, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Anteilinhaber, der einer Anfrage auf entsprechende Dokumentation nicht nachkommt, wird mit sämtlichen Steuern und/oder Sanktionen belastet, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem GAMAX FUNDS infolgedessen gemäß dem CRS-Gesetz auferlegt werden. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft die vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile an einem Fonds nach eigenen Ermessen zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Anteilinhaber, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, aufgrund des Unterlassens eines anderen Anteilinhabers ebenfalls mit Steuern und/oder Sanktionen belegt werden, auch wenn die Verwaltungsgesellschaft jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Anteilinhabern zu erlangen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und derartige Steuern und/oder Sanktionen zu vermeiden.

Interessenten wird empfohlen, sich von ihren Steuerberatern im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des CRS-Gesetzes bzw. der Konsequenzen einer Anlage in einen Fonds beraten zu lassen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für die Verwaltung des GAMAX FUNDS eine feste Vergütung sowie eine Erfolgsvergütung („Wertentwicklungsgebühr“). Diese Vergütungen sind für die einzelnen Fonds im jeweiligen Anhang gesondert festgesetzt.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Betreuungsgebühr von 0,3 % p.a. für A-Anteile.

Der Investment Manager erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung von 0,02 % p.a. des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens (zzgl. eventuell anfallender MwSt.).

Der Cash Manager erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung von 0,01 % p.a. des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens (zzgl. eventuell anfallender MwSt.).

Die Vergütung jedes Portfoliomanagers wird von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investment Manager getragen (der Investment Manager wiederum bekommt dies von der Verwaltungsgesellschaft aus deren eigener Vergütung erstattet) und wird nicht den einzelnen Fondsvermögen verrechnet. Ein Portfoliomanager erhält keine Auslagen und Spesen aus den einzelnen Fondsvermögen erstattet.

Die Vergütung der Depotbank und Verwaltungsstelle („Dienstleistungsgebühr“) kann bis zu maximal 0,5 % p.a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds, mit einer Minimalgebühr von EUR 31.000,- p.a. auf Fondsebene, sowie EUR 93.000,- p.a. auf Ebene des GAMAX FUNDS reichen.

Diese Dienstleistungsgebühr ist monatlich zahlbar und beinhaltet keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen oder Projektkosten der Depotbank und Verwaltungsstelle, die hinsichtlich des GAMAX FUNDS anfallen und die nicht in dieser Dienstleistungsgebühr enthalten sind, können der Depotbank und Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zurückerstattet bzw. gezahlt werden. Der tatsächlich aus dem Vermögen des GAMAX FUNDS an die Depotbank und Verwaltungsstelle gezahlte Betrag wird im Jahresbericht des GAMAX FUNDS ausgewiesen.

Die Register- und Transferstelle enthält für die geleisteten Dienste eine Gebühr von bis zu maximal 0,35 % p.a. (für A-Anteile) bzw. 0,10 % p.a. (für I-Anteile) des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

Die vorstehenden Vergütungen werden aus dem betreffenden Fondsvermögen bezahlt. Mit Ausnahme der Wertsteigerungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, werden diese Vergütungen täglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Veräußerungsgewinnen und zuletzt dem Vermögen der einzelnen Fonds berechnet.

Neben den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Fonds entstehen, können dem jeweiligen Vermögen der Fonds folgende Kosten und Ausgaben belastet werden:

a) Kosten für Buchführung und Wirtschaftsprüfer;

b) Kosten für Rechtsberatung;

c) Vergütungen, Gebühren, Kosten und angemessene Spesen jedes Placing Agents, Structuring Agents, jeder Zahlstelle, Korrespondenzbank oder sonstigen Vertriebsstelle;

d) Vergütungen von Banken, für Börsenhändler oder für Unternehmensfinanzierung einschließlich Zinsen für Kredite, Index-Berechnung, Performance Zuordnung, Risikokontrolle sowie Vergütungen und Kosten für vergleichbare Dienste;

e) von jedweder Finanzbehörde verlangte Steuern und Abgaben;

f) Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Notierung an einer Börse und der Erfüllung ihrer Vorschriften entstehen;

g) Depotbank- und Transfergebühren;

h) Versicherungskosten;

i) sämtliche sonstigen Kosten und Ausgaben einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

j) Kosten für Vorbereitung, Übersetzung, Druck und/oder Einreichung der Vertragsbedingungen und sämtlicher sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit dem GAMAX FUNDS oder dem betreffenden Fonds in einer beliebigen Sprache, einschließlich der zu hinterlegenden Unterlagen und Verkaufsprospekte, KIDs (wie weiter unten definiert), Unterlagen für die Börsennotierung, Informationsmaterialien, Jahres- und Halbjahresberichte sowie außerordentliche Berichte, Bestätigungen über die Zeichnung von Anteilen und Mitteilungen an die Anteilinhaber bei allen für den Fonds oder einen der Fonds oder den Vertrieb des jeweiligen Fonds zuständigen Behörden (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und die Kosten für die Übermittlung eines der vorstehend erwähnten Dokumente an die Anteilinhaber;

k) Kosten für Werbung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen des oder der Fonds;

l) Veröffentlichungskosten für Mitteilungen in Zeitungen in jedem relevanten Land bzw. jeder relevanten Region;

m) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Fonds oder/und seiner Fonds;

n) Sämtliche Kosten und Ausgaben die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften eines Fonds entstehen, einschließlich (i) sämtlicher Verwaltungs- und/oder operativer Kosten und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank sowie (ii) sämtlicher Vergütungen, Kosten und Ausgaben die an jedweden Lending Agent, Broker, Händler, Drittmanager oder sonstigen Beauftragten für dessen Dienste in diesem Zusammenhang zu entrichten sind. Nach Abzug dieser Beträge werden die Einkünfte aus der Anlage von Cash-Garantien oder sonstige Einkünfte die aufgrund von Wertpapierleihgeschäften in diesem Sinne gemacht werden, zwischen dem betreffenden Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Lending Agent aufgeteilt (zzgl. eventuell anfallender MwSt.). Diese Aufteilung wird von Zeit zu Zeit schriftlich festgelegt;

o) Sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein Drittmanager die Rückerstattung eines Teils der Gebühren aushandelt, die von Brokern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren eines Fonds berechnet werden („Gebührenerstattung“), wird diese Gebührenerstattung an den betreffenden Fonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Drittmanager haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen, ordnungsgemäß belegten Gebühren, Kosten und Auslagen durch den betreffenden Fonds, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Aushandlung einer Gebührenerstattung und der Überwachung der Programme zum Zwecke des Erreichens höchster Standards bei der Mandatsausübung, Zusatzleistungen und Anlage-Research für die Fonds entstanden sind. Ein solcher Erstattungsbetrag wird 50 % des Betrages der Gebührenerstattung in keinem Fall überschreiten.

Dementsprechend ist es denkbar, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Drittmanager keinen Anspruch auf Erstattung aller oder eines Teils der ihnen im Zusammenhang mit der Gebührenerstattung entstandenen Gebühren, Kosten und Auslagen haben;

p) Sämtliche ordnungsgemäß belegte Entgelte sowie angemessene Kosten, Gebühren und Auslagen eines Drittmanagers im Zusammenhang mit der Durchführung von Index-Berechnung, Performance-Zuordnung, Risikokontrolle, Performance-Bemessung, Risikoanalyse, Research und entsprechender Dienste für einen Fonds (die in diesem Punkt 5 (p) aufgeführten Entgelte, angemessene Kosten, Gebühren und Auslagen werden sich auf einen Betrag von 0,045 % p.a. des Netto-Vermögens des betreffenden Fonds belaufen),

jeweils zzgl. eventuell anfallender Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder zeitweilig auf einige oder alle Vergütungen, Kosten und Ausschüttungen verzichten, die in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des verwalteten Vermögens aufgelaufen sind, das der/den jeweiligen Anteilklasse(n) zugeschrieben werden kann.

Der geprüfte Jahresbericht des GAMAX FUNDS enthält alle Angaben über sämtliche entstandenen Kosten.

6. Allgemeine Informationen

6.1. Verwaltungsgesellschaft

Der GAMAX FUNDS wird von der Mediolanum International Funds Limited im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß der Artikel 119 ff. des Gesetzes von 2010 verwaltet. Diese wurde am 27. März 1997 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) irischen Rechts gegründet und hat ihren Geschäftssitz in 4th Floor, The Exchange, Georges Dock, IFSC, Dublin 1, Irland. Sie hat ein Grundkapital von 6.250.000 Euro und ein aufgerufenes, ausgegebenes und eingezahltes Kapital von 163.185 Euro.

Im Falle der Ernennung eines oder mehrerer Investment Manager und/oder Portfoliomanager und/oder Cash Manager wird die Verwaltungsgesellschaft die Koordinierung der Tätigkeiten dieser Manager sicherstellen.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen des Fonds ermutigt, noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Diese Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, welche sie verwaltet, und deren Anteilinhabern steht und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Ziele der Vergütungspolitik bestehen unter anderem darin:

(a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern,

(b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt, und

(c) effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, sind unter www.mifl.ie veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.2. Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus als Investment Manager mit der Anlageverwaltung der Vermögenswerte aller Fonds gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen, die auf den jeweiligen Fonds anwendbar sind, betraut.

6.3. Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem oder mehreren Portfoliomanagern ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Anlage, dem Verkauf und der Wiederanlage aller oder eines Teils der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds ganz oder teilweise übertragen.

Bei Multi-Manager-Fonds können Teile der Vermögenswerte einem oder mehreren Portfoliomanagern zugeteilt werden (die „Portfolio-Co-Manager“).

Die Verwaltungsgesellschaft ist selbst für die Auswahl und Ernennung der Portfolio-Co-Manager für Multi-Manager-Fonds verantwortlich, mit dem Ziel, die laufende Ausführung ihrer täglichen Anlageverwaltungsaufgaben und Anlageberatungsdienste für einige der Vermögenswerte des Fonds teilweise oder vollständig zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Überwachung der Gesamtanlageperformance der betreffenden Fonds und für die Neugewichtung der Portfolioallokation des Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Vermögenswerte des Fonds in einem wohldurchdachten Verhältnis zwischen den Portfolio-Co-Managern auf, das sie nach eigenem Ermessen als geeignet zur Erreichung des Fondsziels erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus für die Überwachung des auf Ebene der einzelnen Portfolio-Co-Manager implementierten Risikomanagementrahmens sowie für die allgemeine Einhaltung der geltenden Anlagebeschränkungen durch den Fonds verantwortlich. Des Weiteren überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Leistung der Portfolio-Co-Manager in Hinblick auf den Fonds, um ggf. die Notwendigkeit von Änderungen/Austauschmaßnahmen zu prüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf den Fonds und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften oder Kündigungsfristen jederzeit Portfolio-Co-Manager ernennen oder austauschen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Portfolio-Co-Manager ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber auszutauschen. Die Liste der Portfolio-Co-Manager, die den Fonds effektiv verwalten, ist auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und auf der MIFL-Webseite unter https://www.mifl.ie/de/produkte/gamax-funds erhältlich. Darüber hinaus wird eine Liste der Portfolio-Co-Manager, die während des jeweiligen Berichtszeitraums für einen Multi-

Manager-Fonds tätig waren, in den regelmäßig erscheinenden Berichten von GAMAX FUNDS veröffentlicht.

6.4. Cash Manager

Ferner ist es Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft, die nachgeordneten flüssigen Mittel der Fonds zu verwalten, mit dem Ziel, die Einkünfte aus diesem Teil der betreffenden Fondsportfolios zu maximieren.

6.5. Depotbank, Verwaltungsstelle und Transfer- und Registerstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Investor Services Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, 4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Hauptzahlstelle (die „Depotbank“) des GAMAX FUNDS bestellt, mit Verantwortlichkeit für

(a) die Verwahrung der Vermögenswerte,

(b) Überwachungspflichten

(c) die Überwachung der Cashflows und

(d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, datiert auf den 29. Juli 2019, abgeschlossen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, handelnd im Namen des GAMAX FUNDS und der Verwahrstelle (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

Die Depotbank (Verwahrstelle) ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Die Depotbank besitzt eine Banklizenz gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbankführung, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2015 lagen die Eigenmittel im Bereich von EUR 983.781.177.

Die Depotbank wurde von der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) bezüglich anderer Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu delegieren und bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Depotbank oder unter folgendem Link erhältlich:
http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Depotbank ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des GAMAX FUNDS und der Anteilinhaber handeln.

Die Depotbank wird auf Grundlage ihrer Überwachungspflichten:

- sicherstellen, dass der im Namen des jeweiligen Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäß den

rechtlichen Bestimmungen und den Fondsbestimmungen des GAMAX FUNDS durchgeführt wird;

- sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen und den Fondsbestimmungen des GAMAX FUNDS erfolgt;
- den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten und im Namen des GAMAX FUNDS handeln, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Fondsbestimmungen des GAMAX FUNDS;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Fonds überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge eines Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder den Fondsbestimmungen des GAMAX FUNDS verwendet werden.

Die Depotbank wird ebenfalls sicherstellen, dass die Cashflows ordnungsgemäß entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Depotbank und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den GAMAX FUNDS andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Depotbank fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend der Richtlinie über Interessenkonflikte der Depotbank behandelt, welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Depotbank und/oder ihre Konzerngesellschaften für den GAMAX FUNDS, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre Konzerngesellschaften als Depotbank und/oder Administrator für andere Investmentfonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Depotbank (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem GAMAX FUNDS, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Investmentfonds, für die die Depotbank (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

Die Depotbank hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
    - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicher stellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Depotbank unabhängig ausgeführt werden;
    - Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
        - Die Depotbank und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.

- Die Depotbank lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
- Die Depotbank hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
- Die Depotbank verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Depotbank, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Depotbank oder unter folgendem Link erhältlich:
https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Die Moventum S.C.A. übernimmt die Funktion der Transfer- und Registerstelle. In dieser Funktion wird sie unter anderem das Namensregister der Anteilinhaber führen und die Kauf-, Rücknahme- und Umtauschanträge verarbeiten. Moventum S.C.A. ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht mit Sitz in 12, rue Eugène Ruppert, L - 2453 Luxembourg.

6.6. Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft agiert als globaler Anbieter der Fonds und kann eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen, die in ihrem Namen Anteile einer oder mehrerer Klassen eines oder mehrerer Fonds vertreiben. Die Verwaltungsgesellschaft hat Banca Mediolanum S.p.A. zur Vertriebsstelle für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile sämtlicher Fonds in Italien ernannt. Die Namen bestimmter Anteilklassen können den Namen der jeweiligen Vertriebsstelle enthalten und bestimmte Anteilklassen können ggf. exklusiv unter der Marke oder dem Logo der jeweiligen Vertriebsstelle vertrieben werden. Sofern die Vertriebsstelle für keine andere Aufgabe oder Funktion in Zusammenhang mit dem Fonds benannt wurde, besteht die einzige Beziehung zwischen der Verkaufsstelle und dem Fonds in deren Eigenschaft als Vertriebsstelle der Anteile der jeweiligen Klassen/Fonds für ihre eigenen Kunden. Für eine oder mehrere der von einer Vertriebsstelle vertriebenen Klassen können separate Klasseninformationskarten ausgegeben werden, auf denen die Marke/das Logo der Vertriebsstelle aufgeführt ist.
Die genannten Vertriebsstellen können für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile der Fonds Verträge mit Dritten als Untervertriebsstellen abschließen. Sofern eine der genannten Vertriebsstellen über keine durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung zur tatsächlichen Ausübung der Zahlstellenfunktion verfügt, wird die betreffende Vertriebsstelle weder Anlagegelder noch sonstige Vermögenswerte der Kunden entgegennehmen und sich auch nicht die Verfügungsbefugnis darüber verschaffen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, weitere Vertriebsstellen zu ernennen.

6.7. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen des GAMAX FUNDS sind im Mémorial vom 21. Juli 1992 veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen wurden zuletzt mit Wirkung zum 2. Januar 2020 geändert und ein Hinweis auf eine dementsprechende Änderung wurde am 2. Januar 2020

auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht. Änderungen der Vertragsbedingungen werden zukünftig beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf die entsprechende Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung beim Bezirksgericht Luxemburg hinterlegt. Kopien der Vertragsbedingungen können darüber hinaus sowohl bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank als auch bei den Zahlstellen und den Vertriebsgesellschaften und Einrichtungen angefordert werden.

Die Vertragsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilinhabern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank die Vertragsbedingungen ändern. Diese werden im RESA veröffentlicht und treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen in von ihr bestimmten Zeitungen veranlassen.

6.8. Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf Grundlage der allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

Als „Drittstaat“ im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“ bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“ ist ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG.

„Gesetz vom 17. Dezember 2010“ bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.

„OGA“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„(Übertragbare) Wertpapiere“ bezeichnet:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der im nachfolgenden Punkt 6.8.5. genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.
- Der Begriff „Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezeichnet diverse ökologische, soziale und arbeitnehmerbezogene Belange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

6.8.1. Anlagen des Gamax Funds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Verkaufsprospekt und dem jeweiligen KID (wie weiter unten definiert) erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, unter der Voraussetzung, dass die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist;

d) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

   - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

   - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

   - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

   - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in

einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Punkte a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6.8.2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 6.8.1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 10 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;

c) Kurzfristige Kredite bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

6.8.3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 6.8.1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

   Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds nicht mehrere der folgenden Elemente kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

   - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
   - Einlagen bei dieser Einrichtung und
   - Risiken, welche aus Geschäften über OTC-Derivate mit dieser Einrichtung resultieren.

c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend

decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in den nachfolgenden Punkten k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es nach den Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) **Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 6.8.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in den Punkten a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA bzw.
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus

diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß den vorstehenden Punkten a) bis e) und i) bis l) beachtet.

n) Kein Fonds darf Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate erwerben.

o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Absatz 6.8.1 e), g) und h) anzulegen.

q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 6.8.1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

6.8.4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Fonds die in Absatz 6.8.1. bis 6.8.3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Absatz 6.8.3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.

c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 6.8.3. a) bis g) sowie 6.8.3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Fonds angeboten oder verkauft werden, zu erfüllen.

6.8.5. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps

a) Allgemeine Bestimmungen

Laut der aktuellen Fassung dieses Prospekts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, für einen Fonds Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps einzugehen, sofern dies ausdrücklich im fondsbezogenen Teil des Anhangs erwähnt ist.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften und Gesamtrendite-Swaps geht die Verwaltungsgesellschaft für die Fonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365 ein. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt entscheiden, weitere Wertpapierfinanzierungsinstrumente einzugehen, so wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

b) Wertpapierleihgeschäfte

Gemäß den im obenstehenden Abschnitt 6.8 beschriebenen Vorschriften zur Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Fonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern dies ausdrücklich im fondsbezogenen Teil des Anhangs erwähnt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte für den jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlageprinzipien zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Insbesondere sollten diese Wertpapierleihgeschäfte keine Änderung des Anlageziels des betreffenden Fonds zu Folge haben und keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des betreffenden Fonds verursachen.

Wertpapierleihgeschäfte bestehen aus Geschäften, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere auf den Leihnehmer mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Da Wertpapierleihgeschäfte aus der Übertragung von Eigentum an Wertpapieren an den Leihnehmer bestehen, unterliegen diese Wertpapiere nicht länger der Verwahrung und Aufsicht der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds nur Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010 eingehen, die konform mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds sind.

Unter normalen Umständen und sofern nicht anders im fondsbezogenen Teil des Anhangs angegeben, wird generell erwartet, dass der tatsächliche Anteil eines Fondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, zu keinem Zeitpunkt 60 % des Nettovermögens dieses Fonds überschreitet. Jedoch geht die Verwaltungsgesellschaft nicht davon aus, dass das Engagement eines Fonds in Wertpapierleihgeschäften 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds überschreitet. Der tatsächliche Anteil hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie beispielsweise der Wert der relevanten Wertpapiere, die von diesem Fonds gehalten werden, sowie die Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte eines Fonds auf einem angemessenen Niveau bleibt oder dass sie berechtigt ist, die Rückgabe von verliehenen Wertpapieren in einer Weise zu fordern, die es ihr ermöglicht, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Über die von einem Fonds geliehenen Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende zurückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

Ein Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Alle Erträge, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben, exklusive direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren, werden an den jeweiligen Fonds weitergeleitet. Insbesondere können Kosten und Gebühren an Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft oder andere Mittelsmänner, die Dienstleistungen in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften erbringen, als Ausgleich für ihre Leistungen gezahlt werden. Diese Gebühren können prozentual zu den Bruttoeinnahmen des Fonds durch die Verwendung solcher Techniken berechnet werden. Das durch Wertpapierleihgeschäfte erreichte Einkommen wird zu 90 % dem beteiligten Fonds und zu 10 % dem Beauftragten des Wertpapierleihgeschäfts gutgeschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist an den Erträgen der Wertpapierleihgeschäfte nicht beteiligt.

Die Gegenparteien der Wertpapierleihgeschäfte müssen regulierte erstklassige Finanzinstitute jeder Rechtsform mit einem erforderlichen Mindestrating der Investmentgrade-Qualität sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der OECD haben. Sie müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit denen der EU-Gesetze anerkannt werden.

Die beteiligten Fonds werden Barsicherheiten oder unbare Sicherheiten für eingegangene Wertpapierleihgeschäfte erhalten, die sowohl konform mit geltendem luxemburgischen Recht sind als auch den Anforderungen genügen, die im untenstehenden Kapitel „Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ beschrieben werden.

Das Ausfallrisiko gegenüber der Gegenpartei bei Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäß Abschnitt 6.8.3 berücksichtigt werden. Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der zu angemessenen Kursabschlägen bewertete Wert der Sicherheiten den Betrag übersteigt, der dem Gegenparteirisiko ausgesetzt ist.

c) Gesamtrendite-Swaps

Gemäß den im Abschnitt 6.8. beschriebenen Vorschriften zur Anlagepolitik, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Fonds Gesamtrendite-Swaps eingehen, sofern dies explizit im fondsbezogenen Teil des Anhangs erwähnt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann Gesamtrendite-Swaps für den jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlageprinzipien zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken abschließen. Insbesondere sollten diese Gesamtrendite-Swaps keine Änderung des Anlageziels des betreffenden Fonds zu Folge haben und keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des betreffenden Fonds verursachen.

Ein Gesamtrendite-Swap ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Verkäufer der Gesamtrendite die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zins-und Gebühreneinnahmen, Gewinne und Verluste durch Preisänderungen und Kreditausfälle des Referenz-Schuldtitels auf einen Gesamtrendite-Empfänger überträgt. Im Gegenzug leistet der Gesamtrendite-Empfänger gegenüber dem Gesamtrendite-Verkäufer entweder eine Vorauszahlung oder regelmäßige Zahlungen, bei denen die Raten fix oder variabel sein können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds Gesamtrendite-Swaps nur in Bezug auf übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes 2010 eingehen, die konform mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds sind.

Unter normalen Umständen und sofern nicht anders im fondsbezogenen Teil des Anhangs angegeben, wird generell erwartet, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Fonds in Gesamtrendite-Swaps investiert. Unter besonderen

Umständen kann dieser Anteil auf bis zu maximal 100 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds erhöht werden.

Vermögenswerte, die einem Gesamtrendite-Swap unterliegen, werden von der jeweiligen Gegenpartei verwahrt.

Der Fonds erhält mindestens 80 % des Bruttoeinkommens, das sich aus dem Gesamtrendite-Swap ergibt. Sämtliche Erträge aus den Gesamtrendite-Swaps, bereinigt um die Kosten, darunter insbesondere Transaktionskosten und Gebühren für Sicherheiten, die der Swap-Gegenpartei gezahlt wurden, werden an den jeweiligen Fonds weitergeleitet. Höchstens 20 % der aus dem Gesamtrendite-Swap erzielten Bruttoerträge werden der Swap-Gegenpartei und den an dem Gesamtrendite-Swap beteiligten Händlern zugerechnet. Bei ungedeckten Gesamtrendite-Swaps werden solche Transaktionskosten normalerweise in Form eines vereinbarten Zinssatzes gezahlt, der fest oder variabel sein kann. Bei gedeckten Gesamtrendite-Swaps leistet der Fonds eine Vorauszahlung des Nominalwertes des Gesamtrendite-Swaps, normalerweise ohne weitere regelmäßige Zahlungen. Ein teilweise gedeckter Gesamtrendite-Swap kombiniert sowohl die Eigenschaften und Kostenprofile des gedeckten als auch des ungedeckten Gesamtrendite-Swaps im entsprechenden Verhältnis. Die Kosten für Sicherheiten hängen typischerweise von der Marktbewertung des jeweiligen Instruments und der Höhe der ausgetauschten Sicherheiten sowie der Häufigkeit des Austauschs der Sicherheiten ab. Informationen zu den für jeden Fonds diesbezüglich angefallen Kosten und Gebühren sowie die Identität der Gesellschaften, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt wurden und deren etwaige Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft werden in den Jahres- und Halbjahresberichten zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist an den Erträgen der Gesamtrendite-Swaps nicht beteiligt.

Die Gegenpartei steht nicht in Verbindung zu dem Investment Manager.

Die Verwaltungsgesellschaft geht Gesamtrendite-Swap-Geschäfte für einen Fonds nur durch erstklassige Finanzinstitute einer jeden Rechtsform mit einem erforderlichen Mindestrating der Investmentgrade-Qualität ein, die im Bereich dieser Art von Geschäften spezialisiert sind und ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der OECD haben. Sie müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit denen der EU-Gesetze anerkannt werden.

Bei Gesamtrendite-Swaps nimmt die Verwaltungsgesellschaft nur die Dienste von Händlern in Anspruch, bei denen es sich ungeachtet deren Rechtsform um erstklassige Finanzinstitute handelt, die über ein Mindestrating von Investment-Grade-Qualität verfügen, auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD haben. Sie müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit denen der EU-Gesetze anerkannt werden.

Die beteiligten Fonds können Barsicherheiten oder unbare Sicherheiten für eingegangene Gesamtrendite-Swap-Geschäfte erhalten, die sowohl konform mit geltendem luxemburgischem Recht sind als auch den Anforderungen genügen, die im untenstehenden Kapitel „Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ beschrieben werden.

Sollte ein Fonds in sogenannte „Total Return Swaps“ oder vergleichbare derivative Finanzinstrumente investieren, werden im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt die folgenden zusätzlichen Angaben gemacht:

aa) Angaben über die zugrunde liegende Strategie sowie zur Zusammensetzung des Investmentportfolios oder –indexes;

bb) Angaben über die Gegenparteien dieser Transaktionen;

cc) (falls zutreffend) Angaben zum Umfang, in dem die Gegenpartei Ermessen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolio des Fonds oder des Basiswerts des Derivats eingeräumt wird, sowie Angaben dazu, ob die Zustimmung der Gegenpartei zu Geschäften, die das Portfolio des jeweiligen Fonds betreffen, erforderlich ist;

dd) (falls zutreffend) die Bezeichnung der Gegenpartei als Investment Manager.

6.8.6. Derivate

Unter Beachtung der in Abschnitt 6.8.1. bis 6.8.4. sowie im jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt dargelegten Bedingungen und Grenzen können für jeden Fonds derivative Finanzinstrumente (wie beispielsweise Futures, Forwards oder Optionen) oder Swap-Geschäfte zu Anlagezwecken und/oder Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung gegen sonstige Risiken erworben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Abschnitt 6.8.8. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

6.8.7. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften, Wertpapierleihgeschäften und Gesamtrendite-Swaps kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, Gesamtrendite-Swaps und derivativen OTC-Geschäften erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

<u>Allgemeine Regelungen</u>

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

(i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(ii) Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn Strategien zu Bewertungsabschlägen (sog. „Haircut-Strategien“) angewandt werden.

(iii) Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.

(iv) Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(v) Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einem maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds. Wenn ein Fonds verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst, um die Begrenzung auf 20 % für einen Emittenten zu berechnen. Abweichend vom vorstehenden Diversifizierungserfordernis kann ein Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Fonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten sollten. Folgende Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantieren Wertpapiere, die ein Fonds für mehr als 20 % seines Nettovermögens entgegennehmen kann: Frankreich, Deutschland, Niederlande, Schweden Schweiz, USA, Kanada, Belgien, Vereinigtes Königreich.

(vi) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

(vii) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. In anderen Formen als in bar geleistete Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie werden in angemessener Weise von deren Vermögen getrennt.

(viii) Die Verwaltungsgesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

Generell muss die Sicherheit in einer der folgenden Arten geleistet werden:

(i) liquide Mittel
Liquide Mittel umfassen nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig, oder

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden.

In bar geleistete Sicherheiten können den Fonds einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds dies

auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des Gesetzes von 2010 berücksichtigen.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht reinvestiert.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps für den jeweiligen Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Der erforderliche Mindestumfang der Sicherheiten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäfte beträgt 105 % (bezogen auf den Wert der den Wertpapierleihgeschäften unterliegenden Wertpapiere).

Der erforderliche Mindestumfang der Sicherheiten im Zusammenhang mit Gesamtrendite-Swaps beträgt 100 % (bezogen auf den Wert der den Gesamtrendite-Swaps unterliegenden Vermögensgegenständen).

Im Fall von OTC Derivaten werden Sicherheiten zumindest ab einem Mindestumfang von 500.000 EUR (bezogen auf den Umfang der Sicherheiten) verlangt, vorausgesetzt, das in Abschnitt 6.8.3 Buchstabe a) genannte maximale Gegenparteirisiko kann auch ohne Sicherheiten eingehalten werden. Das den zulässigen Höchstwert des Gegenparteirisikos übersteigende Exposure des jeweiligen Fonds wird zu 100 % abgesichert.

Bewertungspolitik

Erhaltene Sicherheiten werden nach dem Tageswertprinzip (mark-to-market) an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Marktpreises und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie) festgelegt werden. Wenn der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen sinkt, werden tägliche Nachschussleistungen genutzt.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Im Rahmen der Strategie zu Bewertungsabschlägen werden die folgenden Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Liquide Mittel;	bis zu 10 %
Staatlich garantierte Wertpapiere	bis zu 10 %

6.8.8. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für die Fonds ein Risikomanagementverfahren in Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, und das Kontrahentenrisiko, einschließlich operationeller Risiken, die für den jeweiligen Fonds wesentlich sind.

Das hinsichtlich der einzelnen Fonds jeweils angewandte Risikomanagementverfahren wird im jeweiligen Anhang genauer beschrieben.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Absatz 6.8.3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Absatz 6.8.3. a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Absatz 6.8.3. a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts 6 mitberücksichtigt werden.

6.9. Nettovermögenswert

Zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile, welcher in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt wird, ermittelt die Depotbank den Wert des den jeweiligen Fonds und den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnenden Nettovermögens (die Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten) an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (nachstehend „Bewertungstag“ genannt) um 12 Uhr und teilt ihn durch die Zahl der angegebenen Anteile dieser Klasse („Nettovermögenswert pro Anteil“). Der Gesamtnettovermögenswert des GAMAX FUNDS wird in EURO bestimmt und bis auf den nächsten Cent kaufmännisch aufgerundet bzw. abgerundet.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden wie folgt aufgeteilt:

a) Der Ausgabepreis bei Ausgabe von Anteilen eines Fonds wird in den Büchern des GAMAX FUNDS dem jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds sowie Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf einen Fonds beziehen, werden unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen diesem zugerechnet;

b) Vermögenswerte, die aufgrund eines anderen, sich bereits im Fonds befindenden Vermögenswertes erworben werden, werden demselben Fonds gutgeschrieben. Bei jeder Neubewertung einer Anlage wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem jeweiligen Fonds zugerechnet.

c) Falls der GAMAX FUNDS im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Fonds eine Verbindlichkeit, gleich welcher Art, eingeht, wird die Verbindlichkeit dem betroffenen Fonds zugerechnet;

d) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit auf alle Fonds im Verhältnis der verschiedenen Nettovermögenswerte der einzelnen Fonds aufgeteilt.

e) Als Folge einer Ausschüttung an Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds oder als Folge der Zahlung von Kosten für Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds sowie der Rückstellung für solche Kosten wird der Anteil dieses Fonds am

Gesamtnettovermögenswert um den Betrag der Ausschüttung oder dieser Kosten gekürzt;

f) Falls für einen Fonds mehrere Anteilklassen ausgegeben werden, wird die Quote jeder Anteilklasse an dem Nettovermögen dieses Fonds unter Berücksichtigung der Ausgaben, Rücknahmen, Umtäusche, Ausschüttungen und der von den einzelnen Anteilklassen zu tragenden Kosten festgesetzt.

Jeder Fonds haftet nur für solche Verbindlichkeiten, die diesem Fonds zuzuordnen sind.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

b) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf Grundlage des Schlusskurses des dem betreffenden Bewertungstages vorangehenden Bankarbeitstages ermittelt. Diesbezüglich wird der Schlusskurs an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, zur Berechnung herangezogen. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der betreffende Schlusskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;

c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf Grundlage des Schlusskurses des dem betreffenden Bewertungstages vorangehenden Bankarbeitstages ermittelt.

d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Nach Maßgabe des Verwaltungsrats und abhängig von der Qualität des Emittenten kann der Wert dieser Geldmarktinstrumente auch auf Grundlage des Restbuchwertes ermittelt werden. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf Grundlage der Amortisierungskosten ermittelt, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird.

g) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei der Depotbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

- Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Die Errechnung des Nettovermögenswertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Fonds gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen) geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es unmöglich ist, die Ermittlung des Nettovermögenswertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Aussetzung und Wiederaufnahme der Nettovermögenswertberechnung wird unverzüglich denjenigen Anteilinhabern mitgeteilt, welche die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben.

Falls die Ermittlung des Nettovermögenswertes von Anteilen an einem Fonds ausgesetzt wird, hat dies auf Anteile an anderen Fonds keine Auswirkung, falls für die anderen Fonds diese Umstände nicht bestehen.

6.10. Soft Dollar-Vereinbarungen

Jeder im Zusammenhang mit dem Fonds ernannte Drittmanager einschließlich des Investment Managers und jedes Portfoliomanagers (jeder ein „Manager“) kann sogenannte Soft Dollar-Vereinbarungen mit Brokern eingehen. Gemäß dieser Vereinbarungen erbringen Dritte bestimmte geschäftliche Dienstleistungen und werden von den Brokern dafür aus den Provisionen bezahlt, die sie für Transaktionen des Fonds erhalten. Vorausgesetzt dass der Manager die bestmögliche Leistung erhält können Broker-Vergütungen für Portfolio-Transaktionen für den Fonds von dem betreffenden Manager an Broker als Entgelt für Research-Dienste und Dienste, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung von Ordern, geleistet haben, bezahlt werden.

Die betreffenden Soft Dollar-Vereinbarungen des Fonds müssen die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) Ein Manager muss, wenn er Soft Dollar-Vereinbarungen eingeht, stets im besten Interesse des Fonds handeln; (ii) die im Rahmen von Soft Dollar-Vereinbarungen geleisteten Dienste müssen im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Managers stehen; (iii) Brokerprovisionen für Portfolio-Transaktionen des Fonds werden von dem Manager nur an solche Broker gezahlt, die juristische Personen sind; (iv) ein Manager muss der Verwaltungsgesellschaft Berichte über die Soft Dollar-Vereinbarungen unter Angabe der Art der Dienstleistungen, die er erhalten hat, vorlegen, und (v) Soft Dollar-Vereinbarungen müssen in den periodischen Berichten aufgeführt werden.

6.11. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Soweit die Anlagerichtlinien der Fonds dies gestatten und es hinsichtlich der jeweiligen Anlagebereiche sinnvoll erscheint, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Vermögenswerte bestimmter Fonds zum Zweck eines effizienteren Fondsmangements gemeinsam zu verwalten. Die entsprechenden Vermögenswerte werden ungeachtet der Tatsache, dass die gemeinsame Verwaltung ausschließlich internen administrativen Zwecken dient, nachfolgend als „Vermögenspool“ bezeichnet. Derartige Vermögenspools stellen keine eigenen Sondervermögen dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der Fonds, dessen Vermögenswerte gemeinsam verwaltet werden, werden die ihm zustehenden Vermögenswerte zugeordnet.

Wenn die Vermögenswerte verschiedener Fonds gemeinsam verwaltet werden, sind die Vermögenswerte, die den verschiedenen Fonds ursprünglich zuzurechnen sind, gemäß der ursprünglichen Bewertung der Vermögenswerte im Vermögenspool zu bestimmen. Die Beteiligungsverhältnisse der Fonds am jeweiligen Vermögenspool ändern sich nach Maßgabe späterer Mittelzu- und -abflüsse.

Die proportionale Berechtigung der verschiedenen Fonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten bezieht sich auf sämtliche Anlageobjekte des jeweiligen Vermögenspools.

6.12. Dauer und Liquidation von GAMAX FUNDS

Der GAMAX FUNDS ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der GAMAX FUNDS, sowie jeder einzelne Fonds, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Wird der GAMAX FUNDS oder ein Fonds aufgelöst, ist dieses im RESA sowie zusätzlich in Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck, neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ausgabe, Rücknahme sowie

Umtausch von Anteilen werden am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des GAMAX FUNDS oder der einzelnen Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert, und die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern verteilen.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss eines Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern beansprucht worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

6.13. Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 eine Verschmelzung im Sinne des Art. 1 Ziffer 20 des Gesetzes von 2010 von GAMAX FUNDS oder eines der Fonds durchzuführen, wobei GAMAX FUNDS oder der jeweils betroffene Fonds entweder als übertragender oder als aufnehmender OGAW beteiligt sein können.

6.13.1. Verschmelzung von GAMAX FUNDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine Verschmelzung von GAMAX FUNDS, entweder als aufnehmender oder als übertragender OGAW, mit

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „Neue OGAW“) oder
- einem Teilfonds eines solchen luxemburgischen oder ausländischen OGAW

durchzuführen und ggf. die Anteile am GAMAX FUNDS in Anteile am Neuen OGAW, bzw. des jeweiligen Teilfonds hiervon, umzubenennen.

6.13.2. Verschmelzung eines der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine Verschmelzung eines Fonds, entweder als aufnehmender oder als übertragender OGAW, mit

- einem anderen bestehenden Fonds oder einem anderen Teilfonds eines Neuen OGAW (der „Neue Teilfonds“) oder
- einem Neuen OGAW

durchzuführen und ggf. die Anteile am betroffenen Fonds in Anteile am neuen OGAW bzw. am neuen Teilfonds umzubenennen.

Im Fall einer Verschmelzung von GAMAX FUNDS oder eines der Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilinhabern von GAMAX FUNDS bzw. des Fonds durch eine entsprechende Bekanntmachung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses mitteilen. Den Anteilinhabern steht dann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 binnen 30 Tagen das Recht zu, ihre Anteile am übertragenden OGAW zum einschlägigen Rücknahmepreis ohne weitere Kosten (abgesehen von etwaigen Deinvestitionskosten) zurückzugeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik umzutauschen, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch

wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden OGAW über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Verschmelzung entstehen, werden weder von GAMAX FUNDS, dem übertragenden oder aufnehmenden OGAW noch von den jeweiligen Anteilinhabern getragen.

6.14. Informationen an die Anteilinhaber und Beschwerden der Anteilinhaber

Der Verkaufsprospekt, das KID (wie weiter unten definiert), die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft zur bestmöglichen Ausführung, zur Ausübung von Stimmrechten sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei jeder Zahlstelle sowie bei den Vertriebsgesellschaften und Einrichtungen erhältlich.

Ab 1. Januar 2023 wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in ihrer geänderten Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 2017/653 in ihrer geänderten Fassung (im Folgenden gemeinsam als die „PRIIP-Verordnung“ bezeichnet), ein Basisinformationsblatt („KID“ oder engl. Key Information Document) für jede Anteilsklasse veröffentlicht, sofern diese Anteilsklasse im europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) für Privatanleger verfügbar ist.

Mit Privatanleger im Sinne des vorstehenden Absatzes ist jede Person gemeint, die ein Kleinanleger gemäß der Definition in Artikel 4(1), Punkt (11) der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) ist (im Folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet).

Allen Privatanlegern und professionellen Anlegern, denen Anteile im EWR bereitgestellt, angeboten oder verkauft werden, wird zeitnah vor der Zeichnung des Fonds ein KID ausgehändigt. Gemäß den Vorgaben der PRIIP-Verordnung, erhalten die Privatanleger und professionellen Anleger die KID (i) auf einem nicht papiergebundenen dauerhaften Datenträger oder (ii) unter www.gamaxfunds.com. Darüber hinaus ist das KID auf Anfrage auch am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich. Ein solches KID ist für die aufgelegten Anteilsklassen aller Teilfonds erhältlich.

Darüber hinaus werden den Anteilinhabern auf der Webseite www.gamaxfunds.com aktuelle Fassungen des KID, des Verkaufsprospekts, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Performance- und Preisdaten, Steuerdaten und weitere aktuelle Informationen zu den Fonds zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweiligen Anhang und dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte (zum 31. Dezember bzw. zum 30. Juni jeden Jahres) sind ebenfalls bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle sowie jeder Vertriebsgesellschaft und Einrichtung erhältlich.

Andere als die im Verkaufsprospekt, im KID sowie in den Jahres- und Halbjahresberichten erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthaltenen Informationen dürfen nicht verbreitet werden.

Soweit gesetzlich erforderlich, werden Informationen an die Anteilinhaber im RESA sowie zusätzlich in Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Fonds zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile berechtigt sind.

Exemplare der jeweils gültigen Vertragsbedingungen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei jeder Zahlstelle sowie jeder Vertriebsgesellschaft und Einrichtung erhältlich, wo Anleger ebenfalls Einsicht in die im Verkaufsprospekt bzw. im KID genannten Verträge nehmen können.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bei jeder Zahlstelle und bei den Einrichtungen erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus in den Ländern, in denen Anteile des GAMAX FUNDS öffentlich vertrieben werden, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise in verschiedenen Medien (beispielsweise durch Publikation in Zeitungen, Fachzeitschriften oder Internet) vornehmen.

Beschwerden der Anteilinhaber können an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Transfer- und Registerstelle, die Zahlstellen und die Vertriebsstellen sowie die Einrichtungen gerichtet werden. Beschwerden der Anteilinhaber werden angemessen und schnellstmöglich bearbeitet. Weitere Informationen zum Beschwerdebearbeitungsprozess können bei der Verwaltungsgesellschaft erlangt werden.

6.15. Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Um zu verhindern, dass Fonds zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) genutzt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (die „4. EU-GW-Richtlinie“), abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (die „5. EU-GW-Richtlinie“) sicher (gemeinsam als die „AML/CFT-Regeln“ bezeichnet).

Die anwendbaren luxemburgischen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) umfassen insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der aktuell gültigen Fassung (das „Gesetz von 2004“), die großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des Gesetzes von 2004, in der aktuell gültigen Fassung, die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der aktuell gültigen Fassung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen CSSF-Rundschreiben zum Thema AML/CFT, in der jeweils gültigen Fassung (zusammenfassend als „AML/CFT-Lux-Regeln“ bezeichnet).

Die AML/CFT-Regeln verlangen unter anderem die Feststellung und Überprüfung der Identität eines potenziellen Anteilinhabers und ggf. der Person(en), die im Namen eines solchen Anteilinhabers handelt/handeln, sowie des wirtschaftlich Berechtigten. Die Identität eines potenziellen Anteilinhabers sollte, abhängig von der Rechtsform des Anlegers (Einzelperson, Unternehmen oder andere Anlegerkategorie) anhand von entsprechenden Dokumenten, Daten oder Informationen überprüft werden, die aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen. Politisch exponierte Personen („PEP“), d. h. Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut waren bzw. dies aktuell sind, sowie nahe Familienangehörige oder Personen, von denen bekannt ist, dass sie in enger Beziehung zu solchen Personen stehen, müssen ebenfalls identifiziert werden.

So kann beispielsweise von einer Person verlangt werden, dass sie eine Kopie eines Reisepasses oder Personalausweises vorlegt, der von einer öffentlichen Behörde, wie einem Notar, der Polizei oder der zuständigen diplomatischen Vertretung in ihrem Wohnsitzland ordnungsgemäß beglaubigt wurde, sowie Adressnachweise in zweifacher Originalausführung oder beglaubigten Kopie, wie die Rechnung eines

Versorgungsunternehmens oder ein Kontoauszug, die mindestens drei Monate alt sind und ihren Beruf, ihr Geburtsdatum und ihren steuerlichen Wohnsitz offen legen. Im Falle von Unternehmensanlegern kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrages (oder einer gleichwertigen Urkunde), der Satzung (oder einer gleichwertigen Urkunde), sowie ein Nachweis der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten sowie Wohn- und Geschäftsadressen aller Direktoren und wirtschaftlich Berechtigten und der Zeichnungsberechtigten des Anlegers erfordern, der ebenfalls beglaubigt werden muss. Änderungen an Anlegerunterlagen werden von der Transferstelle nur nach Erhalt der betreffenden Originalbelege vorgenommen.

Die AML/CFT-Regeln sowie das Gesetz von 2004 verlangen von der Verwaltungsgesellschaft eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen mit den Anteileignern der Fonds. Somit wird sie künftig verpflichtet sein, regelmäßig aktualisierte Unterlagen zu übermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle und auch jede Vertriebsstelle kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Unterlagen anfordern, die zur Feststellung und Überprüfung der Identität und des Profils jedes Anteilinhabers bzw. jedes wirtschaftlich Berechtigten sowie der Art und des Zwecks der Geschäftsbeziehung und der Herkunft der Zeichnungserlöse erforderlich sind. Werden die erforderlichen Unterlagen verspätet oder überhaupt nicht vorgelegt, kann das dazu führen, dass ein Order verzögert oder nicht ausgeführt bzw. etwaige Erlöse zurückgehalten werden.

Abhängig von den Umständen des jeweiligen Antrags und in Übereinstimmung mit den AML/CFT-Regeln, kann in manchen Situationen, in denen die Verwaltungsgesellschaft das Risiko für GW/TF als eher gering einschätzt, auch eine vereinfachte Kunden-Due-Diligence-Prüfung erfolgen. In solchen Fällen können die Kunden-Due-Diligence-Maßnahmen entsprechend in Hinblick auf den zeitlichen Rahmen, den Umfang oder die Art der zu erhaltenden Informationen angepasst werden.

Besteht hingegen ein erhöhtes Risikopotenzial, wird die Verwaltungsgesellschaft entsprechen verschärfte Kunden-Due-Diligence-Maßnahmen in Einklang mit den AML/CFT-Regeln anwenden, um diese Risiken angemessen zu handhaben und zu mindern.

Werden Anteile über einen Intermediär gezeichnet, der im Namen des Anlegers handelt, kommen gegenüber diesem Intermediär gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 und gemäß den Bestimmungen von Artikel 3-2(3) des Gesetzes von 2004 ebenfalls verschärfte Kunden-Due-Diligence-Maßnahmen zur Anwendung.

Auf Grundlage von Artikel 3 (7) des Gesetzes von 2004 ist die Verwaltungsgesellschaft außerdem verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Fonds-Assets zu ergreifen. Artikel 39 (1a) der CSSF-Verordnung 12-02 verlangt weiterhin, dass die Identität der Staaten, Organisationen und Gruppen, die restriktiven Maßnahmen/Finanzangelegenheiten unterworfen sind, in Hinblick auf die verwalteten Vermögenswerte überprüft werden und dass sichergestellt wird, dass diesen Staaten, Personen, Organisationen oder Gruppen keine GAMAX FUNDS Fonds zur Verfügung gestellt werden. Die vorstehenden Angaben dienen nur zur Veranschaulichung, die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle und die Vertriebsstelle behalten sich in Hinblick darauf jeweils das Recht vor, zum Zeitpunkt der Beantragung von Fondsanteilen geeignete Informationen anzufordern, um die Identität eines Anlegers und ggf. des wirtschaftlichen Berechtigten eines Anlegers zu überprüfen. Insbesondere behalten sich die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle und die Vertriebsstelle jeweils das Recht vor, zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen sowohl in Bezug auf neue als auch auf bestehende Anleger, die als PEP eingestuft sind oder werden,

zu treffen. Die Überprüfung der Identität des Anlegers muss vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgen. In jedem Fall ist ein Identitätsnachweis für alle Anleger vorgeschrieben, sobald dies nach dem Erstkontakt vernünftigerweise realisierbar ist. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Anlegers oder Antragstellers, die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen vorzulegen, kann die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle oder die Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen die Annahme des Antrags oder der Zeichnungsbeträge verweigern und/oder alle Zeichnungsbeträge zurückerstatten, die Zwangsrücknahme der Anteile des Anteilinhabers vornehmen und/oder die Zahlung der Rückkaufserlöse verzögern (solange der Anteilinhaber die geforderten Informationen nicht vorlegt, werden keine Rückkaufserlöse ausbezahlt). Weder die Verwaltungsratsmitglieder noch die Transferstelle, die Vertriebsstelle oder der Manager haftet/haften gegenüber dem Zeichner oder Anteilinhaber, wenn unter solchen Umständen ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird, die Zwangsrücknahme von Anteilen erfolgt oder sich die Auszahlung des Rückkaufserlöses verzögert. Wird ein Antrag abgelehnt, wird die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle oder die Vertriebsstelle die Zeichnungsbeträge bzw. den Restbetrag gemäß den anwendbaren Gesetzen auf Kosten und auf Risiko des Antragstellers auf das Konto, von dem aus die Zahlung überwiesen wurde, zurückerstatten. Die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle bzw. die Vertriebsstelle kann die Auszahlung von Rücknahmeerlösen ggf. verzögern oder verweigern, wenn der betreffende Anteilinhaber die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat. Der rückkaufende Anteilinhaber gilt solange als ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis sich die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle oder die Vertriebsstelle davon überzeugt hat, dass das Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig eingehalten wurde. Erst im Anschluss daran werden etwaige Rücknahmeerlöse freigegeben.

Daher wird jedem Anteilinhaber dringend nahegelegt, rechtzeitig sicherzustellen, dass alle relevanten Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder der Vertriebsstelle bzw. dem Manager angefordert werden, um die geltenden Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle steuerlichen oder anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu befolgen, bei der Zeichnung von Fondsanteilen zeitnah vorgelegt werden. Die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle, die Vertriebsstelle und der Manager behalten sich das Recht vor, etwaige benötigte zusätzliche Informationen von Anlegern einzuholen, um die laufende Geschäftsbeziehungen mit diesen Anlegern ordnungsgemäß überwachen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle, die Vertriebsstelle und der Manager können sich bei der Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht auf Dritte verlassen, da sie letztendlich die unmittelbare Verantwortung dafür tragen.

<u>Bestimmungen in Bezug auf wirtschaftliche Endberechtigte</u>

Die Transferstelle und die Verwaltungsgesellschaft dürfen auch Informationen über alle wirtschaftlich Berechtigten anfordern, die für die Erstellung und Führung des Registers der wirtschaftlichen Endberechtigten des GAMAX Fonds nach Maßgabe der 4. EU-GW-Richtlinie, in Abänderung durch die 5. Richtlinie, erforderlich sind.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlich Endberechtigten (das „RBE-Gesetz“) ist die Transferstelle verpflichtet, bestimmte Informationen über die natürlichen Personen, die als wirtschaftliche Berechtigte im Sinne des Gesetzes von 2004 gelten, im Register der wirtschaftlichen Endberechtigten (das „RBE“) zu hinterlegen.

Die Transferstelle kann unter Umständen verpflichtet sein, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Berechtigten, wie im RBE-Gesetz näher spezifiziert, und ggf. die gesamten oder einen Teil der AML/CFT-bezogenen Informationen und Unterlagen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschließlich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderen nationalen Behörden wie im RBE-Gesetz definiert) und auf begründeten Antrag auch anderen Fachleuten aus dem Finanzsektor, die den AML/CTF-Lux-Regeln unterliegen, wie im RBE-Gesetz näher ausgeführt, offenzulegen.

Bestimmte der im luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Endberechtigten enthaltenen Informationen über wirtschaftliche Berechtigte sind grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich. Im Rahmen des RBE-Gesetzes können strafrechtliche Sanktionen gegen die Transferstelle verhängt werden, sollte diese ihren Verpflichtungen zur Sammlung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommen, aber auch gegen jeden wirtschaftlichen Berechtigten, der der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle nicht alle relevanten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

6.16. Interessenwahrung und Vertraulichkeit, Datenschutz

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (gemeinsam „Datenschutzgesetz“), sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortlicher (der „Datenverantwortliche“) in elektronischer oder anderer Weise die von den Anteilinhabern bereitgestellten Informationen, um den Anteilinhabern die entsprechenden Dienstleistungen erbringen zu können und ihren gesetzlichen Vorschriften zu genügen.

Die zu verarbeitenden Daten umfassen die Namen, Kontaktdaten (einschließlich Adresse oder E-Mail-Adresse), Bankdaten, den investierten Betrag, Finanzdaten (Steuernummer, steuerlicher Wohnsitz), Angaben zum Haushalt (in einigen Fällen einschließlich des Personenstands), Beruf, Position, Branche, Ausbildung, Vermögen (Herkunft des Vermögens), Gehalt (nur Gehaltsspannen), FATCA-Status und persönliche Merkmale (Alter, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht) jedes Anteilinhabers (oder, falls der Anteilinhaber eine juristische Person ist, seiner Kontaktpersonen und/oder der wirtschaftlich Berechtigten) (die „Personenbezogene Daten“).

Die Anteilinhaber können sich nach ihrem Ermessen weigern, Personenbezogene Daten an den Datenverantwortlichen zu übermitteln. In diesem Fall ist der Datenverantwortliche jedoch berechtigt, Anträge für die Zeichnung von Anteilen am GAMAX FUNDS abzulehnen.

Personenbezogene Daten, welche der Datenverantwortliche von den Anteilinhabern erhält, werden zum Zwecke des Erwerbs von Anteilen am GAMAX FUNDS (d. h. zur Ausführung des Vertrages mit den Anteilinhabern), im Rahmen der berechtigten Interessen des Datenverantwortlichen und um den gesetzlichen Verpflichtungen des Datenverantwortlichen zu genügen, verarbeitet. Die von den Anteilinhabern bereitgestellten Personenbezogen Daten werden insbesondere für nachfolgende Zwecke verarbeitet: (i) Erwerb von Anteilen am GAMAX FUNDS, (ii) Führen des Anteilinhaberregisters; (iii) Abwicklung der Zeichnungen und Rückgaben durch sowie der Zahlung von Dividenden an die Anteilinhaber; (iv) Kontenverwaltung und (v) Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen, wie den Kontrollvorschriften im Zusammenhang mit CRS/FATCA. Außerdem können Personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Jeder Anteilinhaber hat

das Recht, der Nutzung seiner Personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen, indem er sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet.

Die oben erwähnten berechtigten Interessen betreffen die folgenden Punkte:

- Verarbeitungszwecke wie unter den Punkten (i) bis (v) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts über den Datenschutz beschrieben;
- Einhaltung der Anforderungen an die Rechenschaftspflicht des GAMAX FUNDS sowie der Anforderungen des globalen regulatorischen Umfeldes sowie
- Durchführung der geschäftlichen Tätigkeiten des GAMAX FUNDS unter Beachtung üblicher Marktstandards.

Personenbezogene Daten können ggf. auch durch Datenempfänger des Datenverantwortlichen verarbeitet werden (die „Empfänger"). Im Zusammenhang mit den obengenannten Zwecken sind Empfänger die Transfer- und Registerstelle, der unabhängige Buchprüfer, die Vertriebs-, Informations- und Zahlstellen, der externe Archivierungsdienst, der externe Datenverarbeitungsdienst und der Rechtsberater. Die Empfänger können unter ihrer eigenen Verantwortung die Personenbezogenen Daten an ihre Dienstleister und/oder Erfüllungsgehilfen (die „Unterempfänger") weiterleiten, die die Personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen an den Datenverantwortlichen und/oder bei der Erfüllung der ihnen obliegenden eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Sämtliche Empfänger und Unterempfänger sind in der Europäischen Union ansässig. Die Empfänger und Unterempfänger können die Personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter (sofern die Personenbezogenen Daten auf Weisung des Datenverantwortlichen verarbeitet werden) oder als eigenständiger Datenverantwortlicher verarbeiten (wenn sie diese Personenbezogenen Daten für eigene Zwecke verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen). Die Personenbezogenen Daten können in Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Verordnungen auch an Dritte wie Regierungsstellen oder Aufsichtsämter (einschließlich der Steuerbehörden) weitergegeben werden. Insbesondere können Personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, welche in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche diese an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Im Einklang mit den Bedingungen der Datenschutzgesetze, haben die Anteilinhaber nachfolgende Rechte:

- Das Recht, Zugang zu ihren Personenbezogenen Daten zu erhalten;
- Das Recht, ihre Personenbezogenen Daten korrigieren zu lassen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind;
- Das Recht, der Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- Das Recht, die Löschung ihrer Personenbezogenen Daten zu verlangen;
- Das Recht, die Übertragung ihrer Personenbezogenen Daten zu verlangen.

Die Anteilinhaber können diese Rechte wahrnehmen, indem sie sich schriftlich unter folgender Anschrift an den Datenverantwortlichen wenden: 4th Floor, The Exchange, Georges Dock, IFSC, Dublin 1, Irland.

Die Anteilinhaber können jederzeit eine Beschwerde an die irische „Data Protection Commission" unter nachfolgender Anschrift zu richten: 21 Fitzwilliam Square South, Dublin 2, D02 RD28, Irland. Ferner können sich die Anteilinhaber an jede andere zuständige Datenschutzbehörde wenden.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als dies für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Die Speicherung Personenbezogener Daten unterliegt ferner den gesetzlich bestimmten zeitlichen Grenzen.

6.17. Bekämpfung von Market Timing und Late Trading Aktivitäten

Unter **Market Timing** versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettovermögenswertes des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft des GAMAX FUNDS erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung des GAMAX FUNDS durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des GAMAX FUNDS zu schützen.

Unter **Late Trading** versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis basierend auf dem Nettovermögenswert pro Anteil.

Die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch erfolgt auf Basis eines unbekannten Nettovermögenswertes pro Anteil. Die Frist zur Annahme von Anträgen findet sich unter den Punkten 3.2 bis 3.4.

6.18. Performance

Eine Übersicht für den jeweiligen Fonds ist in den jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für eine eventuelle zukünftige Wertentwicklung.

6.19. Allgemeine Risikohinweise

Anteile am GAMAX FUNDS sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im GAMAX FUNDS befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden**. **Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Fall einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.**

Die Anlage des Vermögens des GAMAX FUNDS in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Bei der Anlage des jeweiligen Vermögens des GAMAX FUNDS in Anteilen an Zielfonds besteht zudem das Risiko, dass der Anteilwert eines Zielfonds fehlerhaft berechnet wurde.

Dies hätte zwangsläufig unerwünschte Konsequenzen für die Anteilwertberechnung des jeweiligen Teilfonds der in den betreffenden Zielfonds angelegt hat.

Soweit die Fonds in Anteile an Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und oder verwaltet werden ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden.

Der Handel mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu Anlagezwecken, zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für jeden Fonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 5.3 h) der Vertragsbedingungen ermächtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds angelegt werden.

6.20. Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

Der GAMAX FUNDS ist dem „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters“ der OECD (der „Standard“) unterworfen und damit zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung entsprechend dem CRS-Gesetz verpflichtet.

Unter den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der GAMAX FUNDS, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, voraussichtlich als ein den luxemburgischen Behörden meldendes Finanzinstitut behandelt. Als solches ist die Verwaltungsgesellschaft ab dem 30. Juni 2017 verpflichtet, unbeschadet möglicherweise anwendbarer Datenschutzregelungen den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich einen Bericht über personenbezogene Daten sowie finanzielle Informationen hinsichtlich der Anteilinhaber der Fonds zukommen zu lassen. Diese Daten und Informationen umfassen Informationen unter anderem zum Zweck der Identifizierung von Beteiligungen und Zahlungen (i) bestimmter Anteilinhaber gemäß dem CRS-Gesetz (sogenannte „meldepflichtige Personen“) sowie (ii) beherrschender Personen von gewissen Rechtsträgern, die kein Finanzinstitut sind, wobei die beherrschenden Personen ihrerseits selbst meldepflichtige Personen sind. Der Begriff der „beherrschenden Person“ ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen der FATF zu verstehen. Diese Daten und Informationen, die abschließend in Anhang I des CRS-Gesetzes (die „zu berichtenden Informationen“) aufgezählt werden, beinhalten personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, den dem GAMAX FUNDS nach dem CRS-Gesetz obliegenden Berichtspflichten nachzukommen, hängt maßgeblich davon ab, dass jeder Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft die zu berichtenden Informationen nebst den erforderlichen Nachweisen zukommen lässt. In diesem Zusammenhang werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft als die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle die zu berichtenden Informationen für die im CRS-

Gesetz genannten Zwecke verwenden wird. Die Anteilinhaber verpflichten sich, die sie beherrschenden Personen von der Verarbeitung der zu berichtenden Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass die zu berichtenden Informationen bezüglich der meldepflichtigen Personen jährlich den luxemburgischen Steuerbehörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des CRS-Gesetzes übermittelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in bestimmten Fällen möglicherweise nicht erforderlich ist, die Steuernummer sowie das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person zu übermitteln.

Insbesondere werden die meldepflichtigen Personen hiermit darüber informiert, dass bestimmte durch sie ausgeführte Tätigkeiten oder Vorgänge in Form von Bescheinigungen an sie gemeldet werden und dass Teile dieser Information als Basis des jährlichen Berichts an die luxemburgischen Steuerbehörden dienen. Die Anteilinhaber sind dazu angehalten, die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Bescheinigungen zu informieren, soweit die darin enthaltenen Angaben fehlerhaft sind.

Die Anteilinhaber sind des Weiteren verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft von etwaigen Veränderungen hinsichtlich der zu berichtenden Information unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

Ein Anteilinhaber, der einer Anforderung der Verwaltungsgesellschaft zur Vorlage zu berichtender Informationen oder von Nachweisen nicht nachkommt, kann für etwaige Steuern und/oder Sanktionen, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem GAMAX FUNDS infolge einer solchen Nichtvorlage auferlegt werden, haftbar gemacht werden.

Weitergehende Informationen im Hinblick auf die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft zur Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden stehen auf der Website http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/ zur Verfügung.

6.21. Besondere Risiken durch den Einsatz von Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Wertpapierleihgeschäfte, Gesamtrendite-Swaps sowie Derivate einzusetzen. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand eines Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für diesen Fonds reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands dieser Fonds nicht mehr oder nur eingeschränkt an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Fonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise erfasst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

b) Das Verlustrisiko ist möglicherweise nicht bestimmbar und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.

In Artikel 5.1 g) der Vertragsbedingungen wird zudem auf besondere Anlageformen, insbesondere auf Options- und Termingeschäfte hingewiesen, die spezifische Risiken enthalten können.

Im Rahmen der durch die Fonds eingesetzten Finanzderivate können zusätzliche Kosten für den jeweiligen Fonds entstehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds im Rahmen der Finanzderivate zusätzliche Zahlungen an die Gegenpartei des Finanzderivates leisten muss.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der betreffende Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;

b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;

c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;

d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Finanzinstrumenten zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;

e) der durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten entstehende potenzielle Verlust, dessen Höhe unter Umständen nicht vorhersehbar ist und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;

f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern für einen Fonds derivative OTC Geschäfte (z. B. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abgeschlossen werden, unterliegt dieser einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Leistung und Verwaltung von Sicherheiten zu reduzieren sucht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie

dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Fonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Finanzinstrumente beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Transaktionen an OTC-Märkten werden generell weniger staatlich geregelt oder beaufsichtigt als Transaktionen, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei eingegangen, statt an der Börse oder mit anerkannten Clearing Stellen. Gegenparteien zu OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz, der für diejenigen gilt, die an anerkannten Börsen handeln, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearing Stelle.

Das grundsätzliche Risiko beim Abschließen von OTC-Derivaten (wie außerbörslich gehandelten Optionen, Termingeschäften, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder anderweitig zahlungsunfähig ist oder die es ablehnt, ihren vertraglichen Pflichten des OTC-Geschäfts nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei das Geschäft nicht gemäß seinen Bestimmungen abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts aufgrund eines Disputs hinsichtlich der Vertragsbestimmungen verzögert (gutgläubig oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Kredit- oder Liquiditätsprobleme der Gegenpartei. Das Gegenparteirisiko ist allgemein durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ein Verkauf sich als schwierig darstellen. Daher gibt es keine Sicherheit, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreichend ist, um den dem Fonds geschuldeten Betrag decken zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann OTC-Derivate abschließen, deren Clearing durch anerkannte Häuser getätigt wird, welche als zentrale Gegenpartei dienen. Die zentrale Clearingstelle wurde geschaffen, um das Gegenparteirisiko zu mindern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten zu erhöhen. Nichtsdestotrotz können diese Risiken nicht vollständig vermieden werden. Die zentrale Gegenpartei wird vom Broker Margenausgleich verlangen, welcher im Gegenzug Margenausgleich vom Fonds verlangen wird. Im Falle eines Ausfalls des Brokers, mit dem der Fonds eine offene Position hat oder wenn die Marge nicht identifiziert oder nicht ordnungsgemäß dem jeweiligen Fonds gemeldet wurde, insbesondere wenn die Marge in einem Sammelkonto gehalten wird, das vom Broker bei der zentralen Gegenpartei gehalten wird, besteht Verlustrisiko der Einschusszahlung (initial margin deposit) und Nachschusszahlung (variation margin deposit) des Fonds. Falls der Clearing Broker insolvent wird, könnte der Fonds nicht in der Lage, seine Positionen auf einen anderen Clearing Broker zu übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass gewisse qualifizierte OTC-Derivate zum Clearing bei regulierten zentralen Clearing-Gegenparteien eingereicht und gewisse Details an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Zusätzlich stellt EMIR Anforderungen für geeignete Verfahren

und Vorkehrungen, um operationelle Risiken und Ausfallrisiken der OTC-Derivate ohne vorgeschriebene Clearingpflicht messen, überwachen und mindern zu können.

Investoren sollen wissen, dass sowohl die regulatorischen Änderungen, die durch EMIR auferlegt wurden als auch die geltenden Gesetze, die zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit des Fonds seine Anlagepolitik einzuhalten und seine Anlageziele zu erreichen, nachteilig beeinflussen können.

Investments in OTC-Derivate können dem Risiko abweichender Derivatbewertung ausgesetzt sein, die sich durch unterschiedliche zulässige Bewertungsmethoden ergibt. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft angemessene Bewertungsverfahren implementiert hat, um den Wert eines OTC-Derivats bestimmen und prüfen zu können, sind gewisse Transaktionen komplex und eine Bewertung kann nur von wenigen Marktteilnehmern geleistet werden, die auch als Gegenpartei der Transaktion auftreten können. Eine ungenaue oder fehlerhafte Bewertung kann zu fehlerhafter Erfassung von Gewinnen und Verlusten sowie des Gegenparteiexposures führen.

Im Gegensatz zu börslich gehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Geschäftsbedingungen standardisiert sind, werden die Bedingungen des OTC-Derivategeschäfts grundsätzlich in Verhandlungen mit der Gegenpartei des Finanzinstruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung größere Flexibilität erlaubt, um das Instrument den Bedürfnissen der Parteien anzupassen, können OTC Derivate höhere rechtliche Risiken zur Folge haben als börslich gehandelte Derivate, da ein Verlustrisiko besteht, wenn der Vertrag als nicht rechtskräftig oder fehlerhaft dokumentiert erachtet wird. Ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko kann auch darin bestehen, dass sich die Parteien hinsichtlich der sachgerechten Auslegung der Vertragsbedingungen uneins sind. Diese Risiken werden in gewissem Maße durch die Nutzung von Standardverträgen gemindert, wie beispielsweise die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) publizierten Standardverträge.

Durch den Einsatz von OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Gesamtrendite-Swaps kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken kommen:

a. Gegenparteirisiko und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Bei dem Abschluss von, Wertpapierleihgeschäften und Gesamtrendite-Swaps ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Fonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Fonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften und Gesamtrendite-Swaps können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der jeweilige Fonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des jeweiligen Fonds führen kann. In einem solchen Fall könnte der Fonds unter anderem aufgrund von fehlerhafter Preisermittlung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktentwicklung,

einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Verluste verzeichnen. Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit kann die Fähigkeit des Fonds, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten werden von der Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit ihrer Risikomanagementpolitik identifiziert, überwacht und gemindert.

Sicherheiten unterliegen dem Marktrisiko. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft versucht, diese Risiken durch die Anwendung angemessener Bewertungsabschläge, durch tägliche Bewertung der Sicherheiten und durch Anforderung qualitativ hochwertiger Sicherheiten zu reduzieren, kann ein solches Risiko nicht vollständig vermieden werden.

Der Austausch von Sicherheiten umfasst weitere Risiken, wie operationelle Risiken in Bezug auf den eigentlichen Austausch, den Transfer und die Verbuchung der Sicherheiten. Sicherheiten, die im Zuge einer Eigentumsübertragung erhalten werden, werden von der Depotbank gemäß den Bedingungen und Bestimmungen des Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement verwahrt. Sicherheiten können auch von einem Drittverwahrer gehalten werden, der der umsichtigen Aufsicht unterliegt und nicht in Verbindung zum Sicherheitengeber steht. Die Einbindung eines Drittverwahrers kann zusätzliche operationelle Risiken, Clearing-Risiken wie auch Abwicklungs- und Gegenparteirisiken mit sich bringen.

b) Operationelle Risiken

Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

Interessenkonflikte

Für den jeweiligen Fonds können Wertpapierleihgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem erfolgt die Auswahl der Gegenparteien sowie der Abschluss der jeweiligen Transaktion durch die Verwaltungsgesellschaft nach den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung, wobei die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse des jeweiligen Fonds sowie dessen Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Zudem sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

a) Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und Einfachheit mit der Anlagen verkauft oder liquidiert werden können oder eine Position aufgelöst werden kann. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Fonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu einem Preis zu veräußern, der gleich dem geschätzten Wert ist oder nah am geschätzten Wert liegt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die durch die Unmöglichkeit der Veräußerung

von Anlagen bedingte Unfähigkeit eines Fonds, genügend Mittel zu beschaffen, um einem Rücknahmeantrag nachzukommen. Im Allgemeinen wird jeder Fonds nur Investitionen tätigen, für die ein liquider Markt existiert oder die jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist anderweitig verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Nichtsdestotrotz können Investitionen unter bestimmten Umständen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, wie beispielsweise ungünstigen Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine bestimmte Gegenpartei oder den Markt allgemein betreffen, sowie rechtliche, regulatorische oder vertragliche Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufs gewisser Instrumente. Zudem kann ein Fonds in außerbörsliche (OTC) Finanzinstrumente investieren, die generell dazu neigen, weniger liquide zu sein als Instrumente, die an der Börse notiert und gehandelt werden. Kursnotierungen für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als Notierungen für liquide Instrumente und für größere Spannen zwischen Angebot-und Nachfragepreis sorgen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Beteiligungen können zu einem Verlust für einen Fonds sorgen und/oder die Fähigkeit eines Fonds einschränken, einem Rücknahmeantrag nachzukommen.

b) Gesetze und Verordnungen

GAMAX FUNDS kann zahlreichen rechtlichen und regulatorischen Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Interpretationen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und geänderte Gesetze, Beschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Verordnungen, Praktiken und Gepflogenheiten, Nichtbeachtung oder Verletzungen von Gesetzen seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, Nichtvorhandensein oder Unwirksamkeit von Entschädigungsleistungen, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung der bestehenden Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung der Gesetze haben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fonds und ihre Geschäftstätigkeit.

c) Verwahrungsrisiko

Das Verwahrungsrisiko beschreibt das Risiko der grundsätzlichen Möglichkeit, dass der Zugang eines Fonds zu verwahrten Vermögenswerten im Falle der Insolvenz oder fahrlässigen, täuschenden oder betrügerischen Geschäften der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle teilweise oder vollständig entzogen werden kann,

d) Besondere Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Wertpapierleihgeschäfte bergen zahlreiche Risiken und es kann nicht versichert werden, dass die beim Eingehen von solchen Geschäften angestrebten Ziele erreicht werden.

Das grundsätzliche Risiko beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder anderweitig unfähig ist oder es ablehnt, ihren Pflichten zur Rückgabe der Wertpapiere oder Barmittel an den betroffenen Fonds gemäß den Geschäftsbedingungen der Transaktion nachzukommen. Das Gegenparteirisiko ist grundsätzlich durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert. Dennoch bestehen gewisse Risiken in Verbindung mit der Verwaltung der Sicherheiten, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten und/oder Verlusten, die im Rahmen der Sicherheitenverwertung verzeichnet werden.

Wertpapierleihgeschäfte ziehen ferner Liquiditätsrisiken mit sich, die unter anderem durch Bindung von Geldern oder Wertpapierpositionen in Geschäften mit bezüglich des Liquiditätsprofil des Fonds überhöhtem Volumen oder überhöhter Laufzeit oder durch Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Gelder oder Wertpapiere, die der Gegenpartei gezahlt wurden, bedingt sind. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds verzögern oder einschränken, Rücknahmeanträgen nachzukommen. Der Fonds kann auch operationellen Risiken, wie unter anderem Nichtausführung oder verzögerte Ausführung von Anweisungen oder Ausfall oder Verzögerungen bei Lieferungsverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren, sowie rechtlichen Risiken hinsichtlich der im Rahmen eines solchen Geschäfts genutzten Dokumentation unterliegen.

e) Besondere Risiken bei Gesamtrendite-Swaps

Ein Gesamtrendite-Swap ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Verkäufer der Gesamtrendite die gesamte Wirtschaftsleistung, inklusive Zins-und Gebühreneinnahmen, Gewinne und Verluste durch Preisänderungen und Kreditausfälle des Referenz-Schuldtitels auf einen Gesamtrendite-Empfänger überträgt. Im Gegenzug leistet der Gesamtrendite-Empfänger gegenüber dem Gesamtrendite-Verkäufer entweder eine Vorauszahlung oder regelmäßige Zahlungen, bei denen die Raten fix oder variabel sein können. Daher umfasst ein Gesamtrendite-Swap typischerweise eine Kombination aus Marktrisiko, Zinssatzrisiko und Gegenparteirisiko.

Bedingt durch periodische Begleichung der offenstehenden Beträge und/oder periodische Margenausgleiche (Margin Call) im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung, kann es unter unüblichen Marktbedingungen sein, dass eine Gegenpartei nicht genügend verfügbare Mittel hat, um die fälligen Beträge zu zahlen. Darüber hinaus ist jeder Gesamtrendite-Swap ein maßgeschneidertes Geschäft, unter anderem hinsichtlich seiner Referenzposition, Dauer und vertraglichen Bedingungen, inklusive der Häufigkeit und Voraussetzung des Settlements. Dieses Nichtvorhandensein einer Standardisierung kann den Preis oder die Bedingungen, unter denen ein Gesamtrendite-Swap verkauft, liquidiert oder geschlossen wird, nachteilig beeinflussen. Daher beinhaltet jeder Gesamtrendite-Swap ein gewisses Maß an Liquiditätsrisiko.

Letztlich ist ein Gesamtrendite-Swap wie jedes OTC-Derivat ein bilateraler Vertrag mit einer Gegenpartei, die möglicherweise aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein kann, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Gesamtrendite-Swaps zu erfüllen. Jede Vertragspartei des Gesamtrendite-Swaps ist daher einem Gegenparteirisiko ausgesetzt und, sofern der Vertrag die Verwendung von Sicherheiten umfasst, auch dem Risiko hinsichtlich der Verwaltung dieser Sicherheiten ausgesetzt.

6.22. Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

6.23. Reform der Investmentbesteuerung in Deutschland

Anteilinhaber sollten sich über die steuerrechtlichen Konsequenzen im Klaren sein, die sich ab dem 1. Januar 2018 aufgrund des deutschen Gesetzes zur Investmentbesteuerung (Investmentsteuergesetz – „**InvStG**“) ergeben können. Auf Basis des InvStG sollte der jeweilige Fonds in seiner Eigenschaft als haftungs- und vermögensrechtlich getrennter Teil eines Investmentfonds selbst als „intransparenter“ Investmentfonds nach dem InvStG behandelt werden. Konsequenz daraus ist, dass sowohl der jeweilige Fonds (in Bezug auf bestimmte deutsche Einkünfte, z. B. Dividenden) in Deutschland steuerpflichtig ist als auch Anteilinhaber im Hinblick auf bestimmte Erträge aus dem jeweiligen Fonds.

6.24. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine verantwortungsbewusste Anlagepolitik, die die Rahmenbedingungen und den Umgang mit verantwortungsbewussten Investitionen in ihrem Anlageentscheidungsprozess festlegt. Die Verwaltungsgesellschaft definiert „verantwortungsbewusste Anlagen“ als (i) die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, einschließlich ökologischer, sozialer und Corporate-Governance-Faktoren (ESG), (ii) die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos (wie unten definiert) und (iii) die aktive Mitbestimmung (d. h. das Bestreben, einen Wandel durch Stimmrechtsausübung in den investierten Unternehmen/ zugrundeliegenden Fonds herbeizuführen) (zusammen die „ESG-Faktoren“) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses zu nachhaltigeren risikoangepassten Renditen führen kann, indem sie qualitativ hochwertige Unternehmen für Investitionen und/oder Portfolio Manager (einschließlich der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen) und/oder zugrundeliegende Fonds identifiziert, die eine nachhaltige bzw. ESG-Anlagepolitik verfolgen.

Die Bewertung von ESG-Faktoren ist ein wichtiger Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses, den die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl und Überwachung von Investitionen (einschließlich zugrundeliegender Fonds) sowie bei der Beurteilung und Ernennung/Überwachung von Portfolio Manager umsetzt.

Sofern für einen bestimmten Fonds oder bestimmte Fonds in dem Anhang oder in den Anhängen zu diesem Prospekt nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten diese Informationen für alle Fonds. Im Sinne dieses Abschnitts gilt Folgendes:

(i) Der Begriff „Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezeichnet diverse ökologische, soziale und arbeitnehmerbezogene Belange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

(ii) „Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis bzw. einen Umstand, der, sofern er eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der vom Fonds in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds getätigten Anlagen haben könnte.

Dieses Risiko ist im Wesentlichen mit klimabezogenen Ereignissen verbunden (d. h. mit physischen Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken), die ihrerseits zu unerwarteten Verlusten führen können, welche sich wiederum auf die Anlagen und die finanzielle Lage des betreffenden Teilfonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichbehandlung, Integration, Investition in Humanressourcen,

Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten etc.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfälle, mangelnde Produktqualität und Sicherheit, Verkaufspraktiken etc.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen.

Die Konsequenzen nach Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und abhängig vom jeweiligen spezifischen Risiko, der Region, des Branchenschwerpunkts und der Anlageklasse variieren. Allgemein ist festzuhalten, dass sich, wenn ein solches Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage eintritt, dies negativ auf ihren Wert auswirken bzw. zum vollständigen Verlust dieser Anlage führen kann.

Portfolio Manager

Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses, den die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Auswahl eines oder mehrerer Portfolio Manager durchführt, bedient sich die Verwaltungsgesellschaft verschiedener Prüfverfahren, die einzeln oder kombiniert bei der Bewertung potenzieller externer Vermögensverwalter zum Einsatz kommen, einschließlich der Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (darunter öffentlich zugängliche Informationen und Daten von Drittanbietern) sowie der direkten Kontaktaufnahme mit den potenziellen externen Vermögensverwaltern. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Portfolio Manager und potentielle(n) externe(n) Vermögensverwalter über ihren ESG-Ansatz und ihre ESG-Anforderungen, um sie bei der Auswahl der Manager abzustimmen und zu überwachen, und wird sich mit ihnen mit dem ausdrücklichen Ziel auseinandersetzen, einen Wandel herbeizuführen, insbesondere mit denjenigen, die bei den verschiedenen Kriterien der Verwaltungsgesellschaft ein schlechtes Ergebnis erzielen.

Investitionen

Bei der Bewertung des mit den zugrundeliegenden Investitionen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass der Wert dieser zugrundeliegenden Investitionen durch ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis oder -Zustand ("ESG-Ereignis") wesentlich negativ beeinflusst werden könnte. Zwar können die jeweiligen Auswirkungen eines ESG-Ereignisses auf die Rendite eines Fonds je nach spezifischem Risiko und relevanter Anlageklasse variieren, dennoch kann ein ESG-Ereignis den Wert der von einem Fonds durchgeführten Investitionen beeinträchtigen, einschließlich des Verlusts des gesamten investierten Betrags. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf eine bestimmte von einem Fonds durchgeführte Investition oder auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen oder Länder auswirken, die wiederum Auswirkungen auf die Investitionen eines Fonds haben können.

Dementsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft bemüht, Nachhaltigkeitsrisiken weitestgehend zu kontrollieren und abzuschwächen, indem sie solche Risiken in ihren Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet dabei sowohl quantitative als auch qualitative Methoden und geht dabei wie folgt vor:

(i) Bevor die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds Investitionen vornimmt, bedient sie sich bei der Festlegung des Anlageuniversums unterschiedlicher Prüfungsinstrumente, die sie entweder einzeln oder kombiniert einsetzt. Hierzu

zählen die Verwendung von externen Recherchen und Daten (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), die eigenen Bewertungsmethoden der Portfolio Manager sowie die Bewertung der Vorzüge und Schwachstellen der von der Verwaltungsgesellschaft getätigten Engagements bei den jeweiligen Emittenten. Es werden auch ESG-Faktoren berücksichtigt, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass sie die wirtschaftlichen Erträge einer Investition günstig oder ungünstig beeinflussen werden. Während ESG-Faktoren bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, bestehen keine für sämtliche Fonds geltenden Einschränkungen in Bezug auf ESG-Faktoren, sofern für einen bestimmten Fonds oder bestimmte Fonds in den Anhängen dieses Prospekts nichts Abweichendes bestimmt wird. In Bezug auf die Vermögensverteilung verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren einen Bottom-up-Ansatz und in geringerem Maße einen Top-down-Ansatz, da sie Anlagen in Sektoren, in denen ESG-Faktoren weniger ausgeprägt sind (z. B. in Schwellenländern), nicht ausschließen möchte.

(ii) Im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen kontrolliert die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig die Berücksichtigung und Umsetzung von ESG-Faktoren bei sämtlichen Fonds, um sicherzustellen, dass die ESG-Faktoren weiterhin in Übereinstimmung mit der verantwortungsbewussten Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sich von Unternehmen, in die sie investiert, und Portfolio Managern zu trennen oder mit ihnen in Kontakt zu treten, wenn sie negative Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Ereignisse wahrnimmt.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses sämtlicher Fonds berücksichtigt, bedeutet dies nicht, dass ESG-Faktoren bzw. Nachhaltigkeitsüberlegungen die einzigen oder vorrangigen Aspekte für Anlageentscheidungen sind. Darüber hinaus kann jeder Fonds angesichts der großen Vielfalt der verwalteten Fonds unterschiedliche Ansätze bei der Bewertung und Abwägung von Nachhaltigkeitsaspekten innerhalb seines Anlageprozesses im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds verfolgen. Die möglichen Auswirkungen eines potenziellen oder tatsächlichen wesentlichen Wertverlusts einer Anlage infolge des Eintretens eines ESG-Ereignisses auf die Rendite eines Fonds sind unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Art, das Ausmaß und/oder die Komplexität des ESG-Ereignisses.

Offenlegung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Finanzproduktebene

Der Fonds berücksichtigt keine grundlegenden negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess der Verwaltungsgesellschaft integriert werden, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.mifl.ie verfügbar.

ANHANG

GAMAX FUNDS - ASIA PACIFIC

Name des Fonds

GAMAX FUNDS - ASIA PACIFIC

Währung des Fonds

EURO

Anteilklassen

A-Anteile und I-Anteile

Anlage- und Ausschüttungsrichtlinien

Ziel der Anlagepolitik des GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen.

Der Fonds ist ein Multi-Manager-Teilfonds. Das Investitionsziel des Fonds wird durch sorgfältige Auswahl der Portfolio-Co-Manager realisiert, die Teile des Fondsvermögens verwalten.

Das Vermögen des GAMAX FUNDS - ASIA PACIFIC wird im Wesentlichen in Aktien von Unternehmen im asiatisch-pazifischen Raum einschließlich Japan und asiatischer Schwellenländer angelegt werden. Im Rahmen dieser Anlagepolitik kann der Fonds auch Anlagen auf Märkten von Schwellenländern tätigen, die höhere Wachstumsraten sowie die Vorteile möglicherweise unterbewerteter Aktienmärkte versprechen.

Zusätzlich kann der Fonds in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögenswertes festverzinsliche Wertpapiere erwerben, Absicherungsinstrumente vor allem zur Abdeckung von Währungsrisiken einsetzen sowie Derivate zu Anlagezwecken erwerben. Er kann auch in Zertifikate investieren, soweit diese Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes von 2010 darstellen.

Für den GAMAX FUNDS - ASIA PACIFIC sind keine jährlichen Ausschüttungen vorgesehen.

Der Fonds kann vorübergehend bis zu 10 % seines Nettovermögenswertes in flüssigen Mitteln, Festgeldern oder Geldmarktinstrumenten halten.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögenswertes in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC wird Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, wie in Abschnitt 6.8.5 („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps“) näher beschrieben, einsetzen. Wertpapierleihgeschäfte werden in Bezug auf übertragbare Wertpapiere in der Bedeutung des Gesetzes von 2010 verwendet werden, die die Investitionsrichtlinie und Investitionsbeschränkungen des jeweiligen Fonds einhalten. Gesamtrendite-Swap-Verträge hinsichtlich Aktien, Aktienkörben und Aktienindizes werden genutzt.

Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierleihgeschäften unterliegen können, kann bis höchstens 60 % des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Unter normalen Umständen ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Kapitalbetrag solcher Geschäfte 35 % des Nettovermögenswertes nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Wertpapierleihgeschäfte werden unter bestimmten Marktbedingungen fortlaufend verwendet, abhängig vom jeweiligen Marktbedarf, die Wertpapiere, die zu irgendeiner Zeit im Portfolio des Fonds gehalten werden, zu entleihen, sowie vom erwarteten Ertrag des Geschäfts. Der Marktbedarf hängt von den jeweiligen Wertpapieren und dem Grund ab, warum Entleiher das Geschäft abschließen, wie etwa Absicherung gegen Marktrisiken, Verwendung als Sicherheit oder zur Erfüllung erforderlicher Liquiditätsstandards. Der Marktbedarf unterliegt auch der Flüchtigkeit, Saisonalität und Liquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere im Fondsportfolio. Die Erträge unterscheiden sich je nach dem jeweiligen Wertpapier und dem Bedarf, die Wertpapiere zu entleihen. Die maximale Beanspruchung könnte erreicht werden, wenn ein hoher Bedarf nach vielen Wertpapieren besteht, die im Fondsportfolio gehalten werden. Jeder dieser Faktoren kann unterschiedlich sein und kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Wertpapierleihgeschäfte, die abgeschlossen werden sollen, zielen ausschließlich darauf ab, zusätzliches Kapital oder Einkommen zu bilden. Es gibt an sich keine Beschränkung der Häufigkeit, mit der der Fonds Geschäfte dieser Art abschließen kann.

Der Nominalbetrag des in Gesamtrendite-Swaps investierten Fondsvermögens wird bis maximal 65 % des Nettovermögenswertes des Fonds darstellen. Unter normalen Umständen ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Nominalbetrag eines solchen Gesamtrendite-Swaps 35 % des Nettovermögenswertes nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Gesamtrendite-Swaps werden fortlaufend verwendet, um eine kurzfristige synthetische Beanspruchung bestimmter geeigneter Wertpapiere, Sektoren oder Märkte zu erreichen, i) anstelle einer physischen Beanspruchung oder ii) um eine große zeitweilige Bargeldbilanz (z. B. Cashflow) auszugleichen, und in jedem Fall in Übereinstimmung mit dem Investitionsziel und der Richtlinie dieses Fonds und wie in diesem Anhang dargelegt.

Vorbehaltlich des Vorgenannten werden jedoch mindestens 50 % des Werts des Fonds fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des InvStG angelegt.

Risikoprofil

Das Anlageziel des Fonds liegt in der Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses. Die offensiven Anlagepolitik ist mit einem hohen Risiko verbunden.

Profil des Anlegerkreises

Der Fonds eignet sich für den langfristig ausgerichteten Anleger, der bereit ist, hohe Volatilität zu akzeptieren sowie hohe Währungs-, Bonitäts-, Kurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

Besonderer Risikohinweis

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchleben, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess auch in den kommenden Jahren andauert.

Der Grad der Marktregulierung in diesen Märkten ist im Allgemeinen weniger ausgeprägt als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Grundsätzlich sind Wertpapiere aus Wachstumsmärkten wesentlich weniger liquide als Wertpapiere aus Kernmärkten. Dies kann sich ungünstig auf die Bestimmung des Zeitpunktes und des Preises für den Erwerb

oder die Veräußerung der Wertpapiere auswirken. Gesellschaften aus Wachstumsmärkten unterliegen im Allgemeinen nicht Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Finanzberichtsstandards oder -praktiken oder Transparenzgrundsätzen, die mit denen, die in den Kernmärkten vorherrschen, vergleichbar sind. Anlagen in Wachstumsmärkten können durch politische, wirtschaftliche und außenpolitische Veränderungen beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit mancher Emittenten, Rückzahlungen auf Hauptschuld und Zinsen zu leisten, kann ungewiss sein, und es gibt keine Zusicherung, dass ein bestimmter Emittent nicht zahlungsunfähig wird.

Depotrisiko in Wachstumsmärkten

Anlagen in Wachstumsmärkten unterliegen einem erhöhten Risiko im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse und das Depot der Wertpapiere.

Wachstumsmärkte geben grundsätzlich Anlass zu spezifischen Risikobetrachtungen aufgrund des Fehlens eines geeigneten Systems zur Übertragung, Preisbestimmung und Buchhaltung der Wertpapiere sowie ihrer Verwahrung und Registerführung.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen der Fonds zu minimieren.

Volatilitätsrisiko

Aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios kann die Volatilität des Fonds erhöht sein.

Die Volatilität ist das Maß für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmaße wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Maß der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschließlich auf Schätzungen, die sich ex post als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschverfahren

1. Ausgabe

Für A-Anteile darf ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3,0 % des jeweiligen Nettovermögenswertes berechnet werden.

Für I-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet.

2. Rücknahme

Die Rücknahme der A-Anteile und I-Anteile erfolgt zum jeweils geltenden Nettovermögenswert pro Anteil dieser Klasse.

3. Umtausch

In jedem Kalenderjahr werden bis zu zwei Umtauschanträge jedes Anteilinhabers kostenlos abgewickelt. Jeder zusätzliche Umtausch während desselben Jahres ist einer Kommission von 1 % des Wertes der umgetauschten Anteile unterworfen.

Risikomanagementverfahren

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC durch derivative Finanzinstrumente durch den Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Die Berechnung des Gesamtrisikos durch derivative Finanzinstrumente erfolgt in Einklang mit den CESR Richtlinien (CESR 10-788) vom 28. Juli 2010. Das nach dem Commitment-Ansatz berechnete Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten des Fonds ist auf 100 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert oder den Nominalwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Weitere Marktrisiken und Liquiditätsrisiken werden ebenfalls überwacht und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig berichtet.

Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

Die feste Verwaltungsvergütung beträgt bis zu 1,5 % p.a. Die feste Verwaltungsvergütung für I-Anteile beträgt 0,9 % p.a.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder zeitweilig auf einige oder die gesamten Verwaltungs- und Vertriebsgebühren verzichten, die im Rahmen der Verwaltung in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen Teil davon aufgelaufen sind, welche der/den jeweiligen Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Wertentwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft behält eine Wertentwicklungsgebühr (leistungsbezogene Vergütung) für jede vor dem Berechnungsstichtag ausgegebene Anteilklasse in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags ein, um den der Nettovermögenswert pro Anteilklasse (bereinigt um alle Kosten, aber vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr und Anpassung aufgrund etwaiger Ausschüttungen) den Performance-Zielwert zum Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag überschreitet. Diese Wertentwicklungsgebühr, sofern zahlbar, unterliegt einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögens pro Anteil der betreffenden Anteilklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. In jedem vorgegebenen Berechnungszeitraum wird der Performance-Zielwert pro Anteilklasse definiert als ein der „High-Water-Mark“ (die „HWM“) entsprechender Wert, erhöht um den jeweiligen Basiswert („Hurdle Rate“) nur für den betreffenden Berechnungszeitraum.

Bei der Berechnung des Performance-Zielwerts werden eventuell ebenfalls Anpassungen vorgenommen, um Verzerrungen aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen zu vermeiden. Die Anpassungen sind erforderlich, um den Manager mittels der Wertentwicklungsgebühr für die durch den Fonds erzielten Gewinne entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse (d. h. absoluter Istwert) des betreffenden Berechnungszeitraums zu vergüten, im Gegensatz zu künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr, die lediglich auf einen höheren Nettovermögenswert aufgrund neuer Zeichnungen zurückzuführen sind (d. h. solche Erhöhungen sollten nicht berücksichtigt werden). Solche künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr treten insbesondere kurz nach der Einführung eines neuen Fonds auf, wenn der Umfang der Mittelzuflüsse bezogen auf den Nettovermögenswert entsprechend der zuzurechnenden

Anteilklasse erheblich ist. Etwaige erforderliche Anpassungen werden an der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühr zum Zeitpunkt der entsprechenden Zeichnungen vorgenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklungsgebühr nicht auf individueller Anlegerebene (auf anteilsmäßiger Basis), sondern auf Ebene der Anteilklasse berechnet wird.

Die HWM ist unten beschrieben, der entsprechende Prozentsatz und der Basiswert (Hurdle Rate) sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Die HWM einer Anteilklasse wird zunächst auf den anfänglichen Angebotspreis einer Anteilklasse bei Errichtung dieser Anteilklasse festgelegt. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt und am Ende eines nachfolgenden Berechnungszeitraums zur Auszahlung kommt. Im Zuge einer solchen Ausbildung und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. an die Überschreitung des Performance-Zielwerts). Die angepasste HWM entspricht dem Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr anfiel und zahlbar wurde.

Sollte der Nettovermögenswert pro Einheit den Performance-Zielwert am Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag nicht überschreiten, läuft keine Wertentwicklungsgebühr auf (auch wenn der Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse den Performance-Zielwert während des Berechnungszeitraums überschritten hat) und die HWM bleibt gegenüber dem Ende des vorherigen Berechnungszeitraums unverändert.

Die Wertentwicklungsgebühr wird jedes Jahr am ersten Handelstag im Januar (dem „Berechnungsstichtag“) berechnet. Als Berechnungszeitraum gilt der dem Berechnungsstichtag unmittelbar vorangehende Zeitraum von 12 Monaten (der „Berechnungszeitraum“). Der anfängliche Angebotspreis einer Anteilklasse bei Errichtung dieser Anteilklasse wird als HWM zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr im ersten Berechnungszeitraum für eine Anteilklasse verwendet. Bei einer neuen Anteilklasse beginnt der nächste Berechnungszeitraum am letzten Tag des ersten Angebotszeitraums dieser Anteilklasse und endet am Ende des nächsten Berechnungszeitraums. Der Bezugszeitraum für die Wertentwicklung des Fonds entspricht der gesamten Lebensdauer des Fonds.

Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich berechnet und wird jährlich rückwirkend am Ende jedes Berechnungszeitraums fällig und zahlbar. Bei der Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettovermögenswert jeder ausgegebenen Anteilklasse berücksichtigt.

Der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke verwendete Nettovermögenswert pro Anteil einer Anteilklasse kann gegebenenfalls eine Rückstellung für die kumulierte Wertentwicklungsgebühr enthalten. Zur Ermittlung der Rückstellungen wird ggf. der Berechnungszeitraum als der Zeitraum vom letzten Berechnungsstichtag bis zum Bewertungstag definiert.

Für den Fall, dass (i) ein Anteilinhaber während eines Berechnungszeitraums einlöst, (ii) der Fonds liquidiert wird oder (iii) der Fonds mit einem neuen OGAW- oder neuen Teilfonds zusammengefasst wird, ist die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr der Liquidierung des Fonds oder, wenn es im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, der Verschmelzung des Fonds anteilig zu zahlen. Für die Berechnung dieser Wertentwicklungsgebühr wird der in der Tabelle unten angegebene

Basiswert (Hurdle Rate) anteilig bis zum Zeitpunkt der Rücknahme oder der Liquidierung oder Verschmelzung des Fonds während des Berechnungszeitraums angesetzt.

Teilfonds Typ	**Basiswert (Hurdle Rate)***	**Auf den Betrag anzuwendender Prozentsatz, um den der Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse den Performance-Zielwert überschreitet**
Anteilskapital	5 %	20 %

*Ist am Ende des Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, gilt als Basiswert (Hurdle Rate) für den folgenden Berechnungszeitraum nur der in der obenstehenden Tabelle angegebene Satz und wird nicht kumulativ berechnet, einschließlich des vorherigen Berechnungszeitraums, in dem keine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist. Ist beispielsweise am Ende eines Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, bleibt der Basiswert (Hurdle Rate) für den folgenden Berechnungszeitraum bei anteilig 5 % für diesen Berechnungszeitraum und entwickelt sich sowohl über den ersten als auch den zweiten Berechnungszeitraum nicht kumulativ (d. h. 10 %).

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder auch vorübergehend auf die gesamte oder auf einen Teil der Wertentwicklungsgebühr verzichten, die für alle oder einen Teil der verwalteten Vermögenswerte anfällt, die der/den betreffenden Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Die Wertentwicklungsgebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und ist innerhalb von 10 Werktagen nach dem Berechnungsstichtag fällig und zahlbar.

Ein Beispiel, wie die Wertentwicklungsgebühr berechnet wird, wird nachstehend dargestellt:

Illustrative example for performance fee calculations

							Performance fee			
Relevant Date	**HWM**	**NAV per unit**	**Performance Target Value**	**Excess NAV above Performance Target Value**	**Performance fee per unit**	**Number of units**	**Performance Fee Accrued to Fund**	**Performance Fee Payable**	**NAV before performance fee**	**Performance Fee Payable divided by NAV before performance fee (capped at 1%)**
Opeining Values										
01-Jan	€ 10.00	€ 10.00				10,000			100,000	
1	Performance Fee Accrual in Fund (Positive performance: Excess NAV above Performance Target Value)									
31-Mar	€ 10.00	€ 10.20	€ 10.1233	€ 0.08	€ 0.015	10,000	€ 153	€ -	102,000	0.15%
2	No Performance Fee Accrual in Fund (underperformance: No excess NAV above Performance Target Value)									
30-Jun	€ 10.00	€ 10.20	€ 10.2493	No excess NAV	€ -	10,000	€ -	€ -	102,000	0.00%
3	Performance Fee Crystalised on AUM at Year End (Positive performance: Excess NAV above Performance Target Value)									
31-Dec	€ 10.00	€ 10.75	€ 10.5000	€ 0.25	€ 0.050	10,000		**€ 500.00**	107,500	0.47%

NAV is Net Asset Value before performance fee.

Dieses Beispiel behandelt das Auflaufen und die Bezahlung der Wertentwicklungsgebühr unter verschiedenen Wertentwicklungsszenarien. Die verwendeten Bedingungen sind die vorstehend festgelegten, und der Nettovermögenswert, auf den nachstehend verwiesen wird, ist der „Nettovermögenswert vor dem Abzug der anzuwendenden Wertentwicklungsgebühr“. Für dieses Beispiel wird ein Aktienteilfonds betrachtet, bei dem die entsprechende jährliche Hurdle Rate 5 % beträgt.

Der Wertentwicklungszielwert wird berechnet, indem die HWM um die jeweilige Hurdle Rate nur für diesen Berechnungszeitraum erhöht wird. Zum Beispiel beträgt am 31. März der Wertentwicklungszielwert €10,1233; das entspricht der HWM, erhöht um die Hurdle Rate von 5 % (jährlich) für 90 Tage seit dem Startdatum (d. h. 1. Januar) (€10,1233 = €10,0000 (HWM) +(€10,0000 * (5% (Hurdle Rate)/365*90)).

1. Angenommen, dieser Teilfonds wird am 1. Januar auf den Markt gebracht, dann entspricht die HWM dem Nettovermögenswert pro Anteil und beide belaufen sich auf €10,00. Außerdem nehmen wir an, es gibt 10.000 Anteile und der Nettovermögenswert (vor Abzug der Wertentwicklungsgebühr) des Teilfonds beträgt €100.000.

2. Am 31. März zeigt das erste vorstehende Szenario eine positive Wertentwicklung. In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,20. Da der Nettovermögenswert pro Anteil den Wertentwicklungszielwert (€10,1233) überschreitet, läuft eine Wertentwicklungsgebühr auf. Diese entspricht dem Überschuss des Nettovermögenswerts pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert (€0,08 = €10,20 - €10,1233), multipliziert mit der Wertentwicklungsgebührenrate (20 %), multipliziert mit der aktuell ausgegebenen Anzahl an Anteilen (10.000), was eine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr von €153 ergibt.
   Wenn ein Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt 500 Anteile zurückkauft, würde eine Wertentwicklungsgebühr von €0,08 pro Anteil entstehen, insgesamt €38 (€0,08 * 20 % * 500 Anteile), und diese so festgelegte Gebühr würde am Rückgabedatum an den Verwalter ausgezahlt.

3. Am 30. Juni zeigt das zweite vorstehende Szenario eine unzureichende Wertentwicklung. In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,20, das heißt er ist gleich hoch wie am 31. März. Da der Nettovermögenswert pro Anteil unter dem Wertentwicklungszielwert von €10,2493 liegt (d. h. es existiert kein überschüssiger Nettovermögenswert pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert), läuft an diesem Tag keine Wertentwicklungsgebühr auf.

4. Am 31. Dezember zeigt das vorstehende dritte Szenario eine Entstehung der Wertentwicklungsgebühr am Ende des Berechnungszeitraums: In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,75. Da der Nettovermögenswert pro Anteil den

Wertentwicklungszielwert (€10,50) überschreitet, wird eine Wertentwicklungsgebühr berechnet. Diese entspricht dem Überschuss des Nettovermögenswerts pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert (€0,25 = €10,75 - €10,50) multipliziert mit der Wertentwicklungsgebührrate (20 %) und multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000), woraus sich eine Wertentwicklungsgebühr von €500 ergibt. Da der 31. Dezember das Ende des Berechnungszeitraums ist, wird die Wertentwicklungsgebühr realisiert und aus dem Teilfonds an den Verwalter gezahlt. Nach der Realisierung der Wertentwicklungsgebühr am Jahresende wird die HWM für den folgenden Zeitraum auf €10,70 festgesetzt (berechnet als Nettovermögenswert pro Anteil (€10,75) - Wertentwicklungsgebühr pro Anteil (€0,05) = €10,70). Diese gezahlte Wertentwicklungsgebühr entspricht 0,47 % des Nettovermögenswerts am 31. Dezember.

Wie vorstehend angemerkt, unterliegt jede solche Wertentwicklungsgebühr, sofern sie anfällt, einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Anlagenklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Aus diesem Beispiel ergibt sich, dass, wenn durch einen zusätzlichen Fondsüberschuss der Berechnungssaldo der Wertentwicklungsgebühr am 31. Dezember 1 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse überschreitet, die aufgelaufene und fällige Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögenswerts am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums unterliegt, die €1.075 (€107.500 * 1 %) beträgt.

Wenn der Teilfonds am Berechnungsdatum keine Wertentwicklung aufweist, würde ähnlich wie beim vorstehenden zweiten Szenario (d. h. bei dem der Nettovermögenswert pro Anteil unter dem Wertentwicklungszielwert liegt) keine Wertentwicklungsgebühr auflaufen und/oder vom Teilfonds bezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann Anspruch auf bzw. erhält nur dann eine Wertentwicklungsgebühr, wenn zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums die prozentuale Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil und dem Performance-Zielwert eine positive Zahl ist.

In diese Berechnung sind die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die realisierten und die nicht realisierten Nettokapitalverluste zum jeweiligen **Bewertungstag** ***am Ende des jeweiligen Bewertungszeitraums miteinzubeziehen. Infolgedessen können Wertentwicklungsgebühren auf nicht realisierte Gewinne bezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nie realisiert werden.***

ANHANG

GAMAX FUNDS - MAXI-BOND

Name des Fonds

GAMAX FUNDS - MAXI-BOND

Währung des Fonds

EURO

EU-Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Fonds in den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 fällt, welche im Falle von Österreich ab dem 1. Januar 2017 entfällt sowie für alle anderen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016.

Anteilklassen

A-Anteile und I-Anteile.

Anlage- und Ausschüttungsrichtlinien

Ziel der Anlagepolitik des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen.

Der Fonds ist ein Multi-Manager-Teilfonds. Das Investitionsziel des Fonds wird durch sorgfältige Auswahl der Portfolio-Co-Manager verfolgt, die Teile des Fondsvermögens verwalten.

Das Vermögen des GAMAX FUNDS - MAXI-BOND wird im Wesentlichen in international anerkannten Obligationen angelegt, die Kapitalsicherheit, Liquidität und stabile Einkünfte versprechen, insbesondere durch eine Anlage in italienische Staatsanleihen. Die Anlagemöglichkeiten umfassen schwerpunktmäßig fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (unter anderem Festgelddepots, Depotzertifikate und Instrumente mit variablem Zinssatz). Hierbei kann das Vermögen des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND in Einklang mit Buchstabe 6.8.3 (h) vollständig in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

GAMAX FUNDS – MAXI BOND wird keine Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, wie in Abschnitt 6.8.5. („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps“) näher beschrieben, einsetzen.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögenswertes in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Er kann auch in Zertifikate investieren, soweit diese Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes von 2010 darstellen. Bardevisenkontrakte und Termindevisenkontrakte sowie Devisen- und Festgeldoptionen können eingesetzt werden. Anlagen können in jeder konvertiblen Währung getätigt werden.

Im Rahmen dieser Anlagepolitik kann der Fonds auch Anlagen in Höhe von bis zu 30 % seines Nettovermögenswertes auf Märkten von Schwellenländern tätigen, die höhere Wachstumsraten sowie die Vorteile noch nicht ausgereifter Aktienmärkte versprechen.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate zu Anlagezwecken erwerben.

Der Fonds kann vorübergehend bis zu 10 % seines Nettovermögenswertes in flüssigen Mitteln halten.

Für A-Anteile des GAMAX FUNDS - MAXI-BOND sind jährliche Ausschüttungen vorgesehen. I-Anteile des GAMAX FUNDS - MAXI-BOND sind thesaurierend.

Risikoprofil

Das Anlageziel des Fonds liegt in der mittelfristigen Erzielung von Kapitaleinkommen. Die Anlagepolitik ist mit einem mittleren Risiko verbunden.

Profil des Anlegerkreises

Der Fonds eignet sich für den eher mittelfristig renditeorientierten Anleger, der bereit ist, auch Währungs-, Bonitäts-, Kurs- und Zinsrisiken einzugehen.

Besonderer Risikohinweis

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchleben, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess auch in den kommenden Jahren andauert.

Der Grad der Marktregulierung in diesen Märkten ist im Allgemeinen weniger ausgeprägt als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Grundsätzlich sind Wertpapiere aus Wachstumsmärkten wesentlich weniger liquide als Wertpapiere aus Kernmärkten. Dies kann sich ungünstig auf die Bestimmung des Zeitpunktes und des Preises für den Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere auswirken. Gesellschaften aus Wachstumsmärkten unterliegen im Allgemeinen nicht Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Finanzberichtsstandards oder -praktiken oder Transparenzgrundsätzen, die mit denen, die in den Kernmärkten vorherrschen, vergleichbar sind. Anlagen in Wachstumsmärkten können durch politische, wirtschaftliche und außenpolitische Veränderungen beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit mancher Emittenten, Rückzahlungen auf Hauptschuld und Zinsen zu leisten, kann ungewiss sein, und es gibt keine Zusicherung, dass ein bestimmter Emittent nicht zahlungsunfähig wird.

Depotrisiko in Wachstumsmärkten

Anlagen in Wachstumsmärkten unterliegen einem erhöhten Risiko im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse und das Depot der Wertpapiere.

Wachstumsmärkte geben grundsätzlich Anlass zu spezifischen Risikobetrachtungen aufgrund des Fehlens eines geeigneten Systems zur Übertragung, Preisbestimmung und Buchhaltung der Wertpapiere sowie ihrer Verwahrung und Registerführung.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschverfahren

1. Ausgabe

Für A-Anteile darf ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3,0 % des jeweiligen Nettovermögenswertes berechnet werden.

Für I-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet.

Die Erstzeichnungsperiode für I-Anteile wird ebenso wie der Erstzeichnungspreis zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird in diesem Fall entsprechend überarbeitet.

2. Rücknahme

Die Rücknahme der A-Anteile sowie der I-Anteile erfolgt zum jeweils geltenden Nettovermögenswert pro Anteil dieser Klasse.

3. Umtausch

In jedem Kalenderjahr werden bis zu zwei Umtauschanträge jedes Anteilinhabers kostenlos abgewickelt. Jeder zusätzliche Umtausch während desselben Jahres ist einer Kommission von 1 % des Wertes der umgetauschten Anteile unterworfen. Jedoch wird kein kostenloser Umtausch von A-Anteile am GAMAX FUNDS - MAXI-BOND in Anteile eines anderen Fonds innerhalb 90 Tage der Ausgabe der GAMAX FUNDS - MAXI-BOND Anteile gestattet.

Risikomanagementverfahren

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND durch derivative Finanzinstrumente durch den Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Die Berechnung des Gesamtrisikos durch derivative Finanzinstrumente erfolgt in Einklang mit den CESR Richtlinien (CESR 10-788) vom 28. Juli 2010. Das nach dem Commitment-Ansatz berechnete Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten des Fonds ist auf 100 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert oder den Nominalwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Weitere Marktrisiken und Liquiditätsrisiken werden ebenfalls überwacht und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig berichtet.

Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

Die feste Verwaltungsvergütung für A-Anteile beträgt bis zu 1,2 % p.a. des Nettovermögenswertes des Fonds. Die feste Verwaltungsgebühr für I-Anteile beträgt 0,65 % p.a. des Nettovermögenswertes des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder zeitweilig auf einige oder die gesamten Verwaltungs- und Vertriebsgebühren verzichten, die im Rahmen der Verwaltung in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen Teil davon aufgelaufen sind, welche der/den jeweiligen Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Wertentwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft behält eine Wertentwicklungsgebühr (leistungsbezogene Vergütung) für jede vor dem Berechnungsstichtag ausgegebene Anteilklasse in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags ein, um den der Nettovermögenswert pro Anteilklasse (bereinigt um alle Kosten, aber vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr und Anpassung aufgrund etwaiger Ausschüttungen) den Performance-Zielwert zum Bewertungstag vor dem

Berechnungsstichtag überschreitet. Diese Wertentwicklungsgebühr, sofern zahlbar, unterliegt einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögenswerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. In jedem vorgegebenen Berechnungszeitraum wird der Performance-Zielwert pro Anteilklasse definiert als ein der „High-Water-Mark“ (die „HWM“) entsprechender Wert, erhöht um den jeweiligen Basiswert („Hurdle Rate“) nur für den betreffenden Berechnungszeitraum.

Bei der Berechnung des Performance-Zielwerts werden eventuell ebenfalls Anpassungen vorgenommen, um Verzerrungen aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen zu vermeiden. Die Anpassungen sind erforderlich, um den Manager mittels der Wertentwicklungsgebühr für die durch den Fonds erzielten Gewinne entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse (d. h. absoluter Istwert) des betreffenden Berechnungszeitraums zu vergüten, im Gegensatz zu künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr, die lediglich auf einen höheren Nettovermögenswert aufgrund neuer Zeichnungen zurückzuführen sind (d. h. solche Erhöhungen sollten nicht berücksichtigt werden). Solche künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr treten insbesondere kurz nach der Einführung eines neuen Fonds auf, wenn die Größe der Mittelzuflüsse bezogen auf den Nettovermögenswert entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse erheblich sind. Etwaige erforderliche Anpassungen werden an der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühr zum Zeitpunkt der entsprechenden Zeichnungen vorgenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklungsgebühr nicht auf individueller Anlegerebene (auf anteilsmäßiger Basis), sondern auf Ebene der Anteilklasse berechnet wird.

Die HWM ist unten beschrieben, der entsprechende Prozentsatz und der Basiswert (Hurdle Rate) sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Die HWM einer Anteilklasse wird zunächst auf den anfänglichen Angebotspreis einer Anteilklasse bei Errichtung der betreffenden Anteilklasse festgelegt. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt und am Ende eines nachfolgenden Berechnungszeitraums zur Auszahlung kommt. Im Zuge einer solchen Ausbildung und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. an die Überschreitung des Performance-Zielwerts). Die angepasste HWM entspricht dem Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr anfiel und zahlbar wurde.

Sollte der Nettovermögenswert pro Einheit den Performance-Zielwert am Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag nicht überschreiten, fällt keine Wertentwicklungsgebühr an (auch wenn der Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse den Performance-Zielwert während des Berechnungszeitraums überschritten hat) und die HWM bleibt gegenüber dem Ende des vorherigen Berechnungszeitraums unverändert.

Die Wertentwicklungsgebühr wird jedes Jahr am ersten Handelstag im Januar (dem „Berechnungsstichtag“) berechnet. Als Berechnungszeitraum gilt der dem Berechnungsstichtag unmittelbar vorangehende Zeitraum von 12 Monaten (der „Berechnungszeitraum“). Der anfängliche Angebotspreis einer Anteilklasse bei Auflegung dieser Anteilklasse wird als HWM zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr im ersten Berechnungszeitraum für eine Anteilklasse verwendet. Bei einer neuen Anteilklasse beginnt der nächste Berechnungszeitraum am letzten Tag des ersten Angebotszeitraums dieser Anteilklasse und endet am Ende des nächsten Berechnungszeitraums. Der

Bezugszeitraum für die Wertentwicklung des Fonds entspricht der gesamten Lebensdauer des Fonds.

Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich berechnet und wird jährlich rückwirkend am Ende jedes Berechnungszeitraums fällig und zahlbar. Bei der Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettovermögenswert jeder ausgegebenen Anteilklasse berücksichtigt.

Der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke verwendete Nettovermögenswert pro Anteil einer Anteilklasse kann gegebenenfalls eine Rückstellung für die kumulierte Wertentwicklungsgebühr enthalten. Zur Ermittlung der Rückstellungen wird ggf. der Berechnungszeitraum als der Zeitraum vom letzten Berechnungsstichtag bis zum Bewertungstag definiert.

Für den Fall, dass (i) ein Anteilinhaber während eines Berechnungszeitraums einlöst, (ii) der Fonds liquidiert wird oder (iii) der Fonds mit einem neuen OGAW- oder neuen Teilfonds zusammengefasst wird, ist die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr der Liquidierung des Fonds oder, wenn es im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, der Verschmelzung des Fonds anteilig zu zahlen. Für die Berechnung dieser Wertentwicklungsgebühr wird der in der Tabelle unten angegebene Basiswert (Hurdle Rate) anteilig bis zum Zeitpunkt der Rücknahme oder der Liquidierung oder Verschmelzung des Fonds während des Berechnungszeitraums angesetzt.

Teilfonds Typ	**Basiswert (Hurdle Rate)***	**Auf den Betrag anzuwendender Prozentsatz, um den der Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse den Performance-Zielwert überschreitet**
Festverzinsliche Anlagen	3 %	20 %

*Ist am Ende des Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, gilt als Basiswert (Hurdle Rate) für den folgenden Berechnungszeitraum nur der in der obenstehenden Tabelle angegebene Satz und wird nicht kumulativ berechnet, einschließlich des vorherigen Berechnungszeitraums, in dem keine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist. Ist beispielsweise am Ende eines Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, bleibt der Basiswert (Hurdle Rate) für den folgenden Berechnungszeitraum bei anteilig 1 % für diesen Berechnungszeitraum und entwickelt sich sowohl über den ersten als auch den zweiten Berechnungszeitraum nicht kumulativ (d. h. 2 %).

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder auch vorübergehend auf die gesamte oder auf einen Teil der Wertentwicklungsgebühr verzichten, die für alle oder einen Teil der verwalteten Vermögenswerte anfällt, die der/den betreffenden Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Die Wertentwicklungsgebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und ist innerhalb von 10 Werktagen nach dem Berechnungsstichtag fällig und zahlbar.

Ein Beispiel, wie die Wertentwicklungsgebühr berechnet wird, wird nachstehend dargestellt:

Illustrative example for performance fee calculations

							Performance fee			
Relevant Date	**HWM**	**NAV per unit**	**Performance Target Value**	**Excess NAV above Performance Target Value**	**Performance fee per unit**	**Number of units**	**Performance Fee Accrued to Fund**	**Performance Fee Payable**	**NAV before performance fee**	**Performance Fee Payable divided by NAV before performance fee (capped at 1%)**
Opeining Values										
01-Jan	€ 10.00	€ 10.00				10,000			100,000	
1	Performance Fee Accrual in Fund (Positive performance: Excess NAV above Performance Target Value)									
31-Mar	€ 10.00	€ 10.20	€ 10.1233	€ 0.08	€ 0.015	10,000	€ 153	€ -	102,000	0.15%
2	No Performance Fee Accrual in Fund (underperformance: No excess NAV above Performance Target Value)									
30-Jun	€ 10.00	€ 10.20	€ 10.2493	No excess NAV	€ -	10,000	€ -	€ -	102,000	0.00%
3	Performance Fee Crystalised on AUM at Year End (Positive performance: Excess NAV above Performance Target Value)									
31-Dec	€ 10.00	€ 10.75	€ 10.5000	€ 0.25	€ 0.050	10,000		**€ 500.00**	107,500	0.47%

NAV is Net Asset Value before performance fee.

Dieses Beispiel behandelt das Auflaufen und die Bezahlung der Wertentwicklungsgebühr unter verschiedenen Wertentwicklungsszenarien. Die verwendeten Bedingungen sind die vorstehend festgelegten, und der Nettovermögenswert, auf den nachstehend verwiesen wird, ist der „Nettovermögenswert vor dem Abzug der anzuwendenden Wertentwicklungsgebühr“. Für dieses Beispiel wird ein Aktienteilfonds betrachtet, bei dem die entsprechende jährliche Hurdle Rate 5 % beträgt.

Der Wertentwicklungszielwert wird berechnet, indem die HWM um die jeweilige Hurdle Rate nur für diesen Berechnungszeitraum erhöht wird. Zum Beispiel beträgt am 31. März der Wertentwicklungszielwert €10,1233; das entspricht der HWM, erhöht um die Hurdle Rate von 5 % (jährlich) für 90 Tage seit dem Startdatum (d. h. 1. Januar) (€10,1233 = €10,0000 (HWM) +(€10,0000 * (5% (Hurdle Rate)/365*90)).

1. Angenommen, dieser Teilfonds wird am 1. Januar auf den Markt gebracht, dann entspricht die HWM dem Nettovermögenswert pro Anteil und beide belaufen sich auf €10,00. Außerdem nehmen wir an, es gibt 10.000 Anteile und der Nettovermögenswert (vor Abzug der Wertentwicklungsgebühr) des Teilfonds beträgt €100.000.

2. Am 31. März zeigt das erste vorstehende Szenario eine positive Wertentwicklung. In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,20. Da der Nettovermögenswert pro Anteil den Wertentwicklungszielwert (€10,1233) überschreitet, läuft eine Wertentwicklungsgebühr auf. Diese entspricht dem Überschuss des Nettovermögenswerts pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert (€0,08 = €10,20 - €10,1233), multipliziert mit der Wertentwicklungsgebührenrate (20 %), multipliziert mit der aktuell ausgegebenen Anzahl an Anteilen (10.000), was eine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr von €153 ergibt.

Wenn ein Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt 500 Anteile zurückkauft, würde eine Wertentwicklungsgebühr von €0,08 pro Anteil entstehen, insgesamt €38 (€0,08 * 20 % * 500 Anteile), und diese so festgelegte Gebühr würde am Rückgabedatum an den Verwalter ausgezahlt.

3. Am 30. Juni zeigt das zweite vorstehende Szenario eine unzureichende Wertentwicklung. In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,20, das heißt er ist gleich hoch wie am 31. März. Da der Nettovermögenswert pro Anteil unter dem Wertentwicklungszielwert von €10,2493 liegt (d. h. es existiert kein überschüssiger Nettovermögenswert pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert), läuft an diesem Tag keine Wertentwicklungsgebühr auf.

4. Am 31. Dezember zeigt das vorstehende dritte Szenario eine Entstehung der Wertentwicklungsgebühr am Ende des Berechnungszeitraums: In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,75. Da der Nettovermögenswert pro Anteil den Wertentwicklungszielwert (€10,50) überschreitet, wird eine Wertentwicklungsgebühr berechnet. Diese entspricht dem Überschuss des Nettovermögenswerts pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert (€0,25 = €10,75 - €10,50) multipliziert mit der Wertentwicklungsgebührrate (20 %) und multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000), woraus sich eine Wertentwicklungsgebühr von €500 ergibt. Da der 31. Dezember das Ende des Berechnungszeitraums ist, wird die Wertentwicklungsgebühr realisiert und aus dem Teilfonds an den Verwalter gezahlt. Nach der Realisierung der Wertentwicklungsgebühr am Jahresende wird die HWM für den folgenden Zeitraum auf €10,70 festgesetzt (berechnet als Nettovermögenswert pro Anteil (€10,75) - Wertentwicklungsgebühr pro Anteil (€0,05) = €10,70). Diese gezahlte Wertentwicklungsgebühr entspricht 0,47 % des Nettovermögenswerts am 31. Dezember.

   Wie vorstehend angemerkt, unterliegt jede solche Wertentwicklungsgebühr, sofern sie anfällt, einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Anlagenklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Aus diesem Beispiel ergibt sich, dass, wenn durch einen zusätzlichen Fondsüberschuss (d. h. aufgrund einer Outperformance) der Berechnungssaldo der Wertentwicklungsgebühr am 31. Dezember 1 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse überschreitet, die aufgelaufene und fällige Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögenswerts am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums unterliegt, die €1.075 (€107.500 * 1 %) beträgt.

   Wenn der Teilfonds am Berechnungsdatum keine Wertentwicklung aufweist, würde ähnlich wie beim vorstehenden zweiten Szenario (d. h. bei dem der

Nettovermögenswert pro Anteil unter dem Wertentwicklungszielwert liegt) keine Wertentwicklungsgebühr auflaufen und/oder vom Teilfonds bezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann Anspruch auf bzw. erhält nur dann eine Wertentwicklungsgebühr, wenn zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums die prozentuale Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil und dem Performance-Zielwert eine positive Zahl ist.

In diese Berechnung sind die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die realisierten und die nicht realisierten Nettokapitalverluste zum jeweiligen **Bewertungstag** ***am Ende des jeweiligen Bewertungszeitraums miteinzubeziehen. Infolgedessen können Wertentwicklungsgebühren auf nicht realisierte Gewinne bezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nie realisiert werden.***

ANHANG

GAMAX FUNDS - JUNIOR

Name des Fonds:

GAMAX FUNDS - JUNIOR

Währung des Fonds:

EURO

Anteilklassen:

A-Anteile und I-Anteile.

Anlage- und Ausschüttungsrichtlinien

Ziel der Anlagepolitik des GAMAX FUNDS – JUNIOR ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen.

Der Fonds ist ein Multi-Manager-Teilfonds. Das Investitionsziel des Fonds wird durch sorgfältige Auswahl der Portfolio-Co-Manager verfolgt, die Teile des Fondsvermögens verwalten.

Das Vermögen des GAMAX FUNDS - JUNIOR wird im Wesentlichen in internationale Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere angelegt, insbesondere in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften, deren Produkte oder Dienstleistungen vor allem auf die jüngere Generation ausgerichtet sind.

Der Fonds konzentriert sich auf die Anlagen, die ein langfristiges Wachstumspotenzial haben (Wachstumswerte).

Im Rahmen dieser Anlagepolitik kann der Fonds auch Anlagen in Höhe von bis zu 30 % seines Nettovermögenswertes auf Märkten von Schwellenländern tätigen, die höhere Wachstumsraten sowie die Vorteile noch nicht ausgereifter Aktienmärkte versprechen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in festverzinslichen oder variabel verzinslichen Wertpapieren halten. Er kann auch in Zertifikate investieren, soweit diese Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes von 2010 darstellen. Absicherungsinstrumente können, vor allem zur Abdeckung von Währungsrisiken, eingesetzt werden.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate zu Anlagezwecken erwerben.

Der Fonds kann vorübergehend bis zu 10 % seines Nettovermögenswertes in flüssigen Mitteln, Festgeldern oder Geldmarktinstrumenten halten.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögenswertes in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Es sind keine Ausschüttungen vorgesehen.

GAMAX FUNDS – JUNIOR wird Wertpapierleihgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, wie in Abschnitt 6.8.5. („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps“) näher beschrieben, einsetzen. Wertpapierleihgeschäfte werden in Bezug auf übertragbare Wertpapiere in der Bedeutung des Gesetzes von 2010 verwendet werden, die die Investitionsrichtlinie und Investitionsbeschränkungen des jeweiligen Fonds einhalten. Gesamtrendite-Swap-Verträge hinsichtlich Aktien, Aktienkörben und Aktienindizes werden genutzt.

Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierleihgeschäften unterliegen können, können bis höchstens 60 % des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Unter normalen Umständen ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Kapitalbetrag solcher Geschäfte 35 % des Nettovermögenswertes nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Wertpapierleihgeschäfte werden unter bestimmten Marktbedingungen fortlaufend verwendet, je nach Marktbedarf, die Wertpapiere zu entleihen, die zu irgendeiner Zeit im Portfolio des Fonds gehalten werden, und dem erwarteten Ertrag des Geschäfts. Der Marktbedarf hängt von den jeweiligen Wertpapieren und dem Grund ab, warum Entleiher das Geschäft abschließen, wie etwa Absicherung gegen Marktrisiken, Verwendung als Sicherheit oder zur Erfüllung erforderlicher Liquiditätsstandards. Der Marktbedarf unterliegt auch der Flüchtigkeit, Saisonalität und Liquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere im Fondsportfolio. Die Erträge variieren abhängig vom jeweiligen Wertpapier und dem Bedarf, die Wertpapiere zu entleihen. Die maximale Beanspruchung könnte erreicht werden, wenn ein hoher Bedarf nach vielen Wertpapieren besteht, die im Fondsportfolio gehalten werden. Jeder dieser Faktoren kann unterschiedlich sein und kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Wertpapierleihgeschäfte, die abgeschlossen werden sollen, zielen ausschließlich darauf ab, zusätzliches Kapital oder Einkommen zu bilden. Es gibt an sich keine Beschränkung der Häufigkeit, mit der der Fonds Geschäfte dieser Art abschließen kann.

Der Nominalbetrag des in Gesamtrendite-Swaps investierten Fondsvermögens wird bis maximal 65 % des Nettovermögenswertes des Fonds darstellen. Unter normalen Umständen ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Nominalbetrag eines solchen Gesamtrendite-Swaps 35 % des Nettovermögenswertes nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Gesamtrendite-Swaps werden fortlaufend verwendet, um eine kurzfristige synthetische Beanspruchung bestimmter geeigneter Wertpapiere, Sektoren oder Märkte zu erreichen i) anstelle einer physischen Beanspruchung oder ii) um eine große zeitweilige Bargeldbilanz (z. B. Cashflow) auszugleichen, und in jedem Fall in Übereinstimmung mit dem Investitionsziel und der Richtlinie dieses Fonds und wie in diesem Anhang dargelegt.

Vorbehaltlich des Vorgenannten werden jedoch mindestens 50 % des Werts des Fonds fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des InvStG angelegt.

Risikoprofil

Das Anlageziel des Fonds liegt in der Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses. Die offensiven Anlagepolitik ist mit einem hohen Risiko verbunden.

Volatilitätsrisiko

Aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios kann die Volatilität des Fonds erhöht sein.

Die Volatilität ist das Maß für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmaße wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Maß der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschließlich auf Schätzungen, die sich ex post als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Profil des Anlegerkreises

Der Fonds eignet sich für den langfristig ausgerichteten und wachstumsorientierten Anleger, der bereit ist, hohe Volatilität zu akzeptieren sowie hohe Währungs-, Bonitäts-, Kurs- und Zinsrisiken einzugehen.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschverfahren

1. Ausgabe

Für A-Anteile darf ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3,0 % des jeweiligen Nettovermögenswertes berechnet werden.

Für I-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet.

2. Rücknahme

Die Rücknahme der A-Anteile und I-Anteile erfolgt zum jeweils geltenden Nettovermögenswert pro Anteil dieser Klasse.

3. Umtausch

In jedem Kalenderjahr werden bis zu zwei Umtauschanträge jedes Anteilinhabers kostenlos abgewickelt. Jeder zusätzliche Umtausch während desselben Jahres ist einer Kommission von 1 % des Wertes der umgetauschten Anteile unterworfen.

Risikomanagementverfahren

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des GAMAX FUNDS – JUNIOR durch derivative Finanzinstrumente durch den Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Die Berechnung des Gesamtrisikos durch derivative Finanzinstrumente erfolgt in Einklang mit den CESR Richtlinien (CESR 10-788) vom 28. Juli 2010. Das nach dem Commitment-Ansatz berechnete Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten des Fonds ist auf 100 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert oder den Nominalwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Weitere Marktrisiken und Liquiditätsrisiken werden ebenfalls überwacht und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig berichtet.

Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

Die feste Verwaltungsgebühr beträgt bis zu 1,5 % p.a. Die feste Verwaltungsgebühr für I-Anteile beträgt 0,9 % p.a.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder zeitweilig auf einige oder die gesamten Verwaltungs- und Vertriebsgebühren verzichten, die im Rahmen der Verwaltung in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen Teil davon aufgelaufen sind, welche der/den jeweiligen Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Wertentwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft behält eine Wertentwicklungsgebühr (leistungsbezogene Vergütung) für jede vor dem Berechnungsstichtag ausgegebene Anteilklasse in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags ein, um den der Nettovermögenswert pro Anteilklasse (bereinigt um alle Kosten, aber vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr und Anpassung aufgrund etwaiger Ausschüttungen) den Performance-Zielwert zum Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag überschreitet. Diese Wertentwicklungsgebühr, sofern zahlbar, unterliegt einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögenswerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. In jedem vorgegebenen Berechnungszeitraum wird der Performance-Zielwert pro Anteilklasse definiert als ein der „High-Water-Mark“ (die „HWM“) entsprechender Wert, erhöht um den jeweiligen Basiswert („Hurdle Rate“) nur für den betreffenden Berechnungszeitraum.

Bei der Berechnung des Performance-Zielwerts werden eventuell ebenfalls Anpassungen vorgenommen, um Verzerrungen aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen zu vermeiden. Die Anpassungen sind erforderlich, um den Manager mittels der Wertentwicklungsgebühr für die durch den Fonds erzielten Gewinne entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse (d. h. absoluter Istwert) des betreffenden Berechnungszeitraums zu vergüten, im Gegensatz zu künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr, die lediglich auf einen höheren Nettovermögenswert aufgrund neuer Zeichnungen zurückzuführen sind (d. h. solche Erhöhungen sollten nicht berücksichtigt werden). Solche künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr treten insbesondere kurz nach der Einführung eines neuen Fonds auf, wenn die Größe der Mittelzuflüsse bezogen auf den Nettovermögenswert entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse erheblich sind. Etwaige erforderliche Anpassungen werden an der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühr zum Zeitpunkt der entsprechenden Zeichnungen vorgenommen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklungsgebühr nicht auf individueller Anlegerebene (auf anteilsmäßiger Basis), sondern auf Ebene der Anteilklasse berechnet wird.

Die HWM ist unten beschrieben, der entsprechende Prozentsatz und der Basiswert (Hurdle Rate) sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Die HWM einer Anteilklasse wird zunächst auf den anfänglichen Angebotspreis einer Anteilklasse bei Errichtung dieser Anteilklasse festgelegt. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt und am Ende eines nachfolgenden Berechnungszeitraums zur Auszahlung kommt. Im Zuge einer solchen Ausbildung und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. an die Überschreitung des Performance-Zielwerts). Die angepasste HWM entspricht dem Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr anfiel und zahlbar wurde.

Sollte der Nettovermögenswert pro Einheit den Performance-Zielwert am Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag nicht überschreiten, fällt keine Wertentwicklungsgebühr an (auch wenn der Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse den Performance-Zielwert während des Berechnungszeitraums überschritten hat) und die HWM bleibt gegenüber dem Ende des vorherigen Berechnungszeitraums unverändert.

Die Wertentwicklungsgebühr wird jedes Jahr am ersten Handelstag im Januar (dem „Berechnungsstichtag“) berechnet. Als Berechnungszeitraum gilt der dem Berechnungsstichtag unmittelbar vorangehende Zeitraum von 12 Monaten (der

„Berechnungszeitraum“). Der anfängliche Angebotspreis einer Anteilklasse bei Auflegung dieser Anteilklasse wird als HWM zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr im ersten Berechnungszeitraum für eine Anteilklasse verwendet. Bei einer neuen Anteilklasse beginnt der nächste Berechnungszeitraum am letzten Tag des ersten Angebotszeitraums dieser Anteilklasse und endet am Ende des nächsten Berechnungszeitraums. Der Bezugszeitraum für die Wertentwicklung des Fonds entspricht der gesamten Lebensdauer des Fonds.

Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich berechnet und wird jährlich rückwirkend am Ende jedes Berechnungszeitraums fällig und zahlbar. Bei der Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettovermögenswert jeder Anteilklasse berücksichtigt.

Der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke verwendete Nettovermögenswert pro Anteil einer Anteilklasse kann gegebenenfalls eine Rückstellung für die kumulierte Wertentwicklungsgebühr enthalten. Zur Ermittlung der Rückstellungen wird ggf. der Berechnungszeitraum als der Zeitraum vom letzten Berechnungsstichtag bis zum Bewertungstag definiert.

Für den Fall, dass (i) ein Anteilinhaber während eines Berechnungszeitraums einlöst, (ii) der Fonds liquidiert wird oder (iii) der Fonds mit einem neuen OGAW- oder neuen Teilfonds zusammengefasst wird, ist die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr der Liquidierung des Fonds oder, wenn es im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, der Verschmelzung des Fonds anteilig zu zahlen. Für die Berechnung dieser Wertentwicklungsgebühr wird der in der Tabelle unten angegebene Basiswert (Hurdle Rate) anteilig bis zum Zeitpunkt der Rücknahme oder der Liquidierung oder Verschmelzung des Fonds während des Berechnungszeitraums angesetzt.

Teilfonds Typ	**Basiswert (Hurdle Rate)***	**Auf den Betrag anzuwendender Prozentsatz, um den der Nettovermögenswert pro Anteil der Anteilklasse den Performance-Zielwert überschreitet**
Anteilskapital	5 %	20 %

*Ist am Ende des Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, gilt als Basiswert (Hurdle Rate) für den folgenden Berechnungszeitraum nur der in der obenstehenden Tabelle angegebene Satz und wird nicht kumulativ berechnet, einschließlich des vorherigen Berechnungszeitraums, in dem keine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist. Ist beispielsweise am Ende eines Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, bleibt der Basiswert (Hurdle Rate) für den folgenden Berechnungszeitraum bei anteilig 5 % für diesen Berechnungszeitraum und entwickelt sich sowohl über den ersten als auch den zweiten Berechnungszeitraum nicht kumulativ (d. h. 10 %).

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder auch vorübergehend auf die gesamte oder auf einen Teil der Wertentwicklungsgebühr verzichten, die für alle oder einen Teil der verwalteten Vermögenswerte anfällt, die der/den betreffenden Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Die Wertentwicklungsgebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und ist innerhalb von 10 Werktagen nach dem Berechnungsstichtag fällig und zahlbar.

Ein Beispiel, wie die Wertentwicklungsgebühr berechnet wird, wird nachstehend dargestellt:

Illustrative example for performance fee calculations

							Performance fee			
Relevant Date	**HWM**	**NAV per unit**	**Performance Target Value**	**Excess NAV above Performance Target Value**	**Performance fee per unit**	**Number of units**	**Performance Fee Accrued to Fund**	**Performance Fee Payable**	**NAV before performance fee**	**Performance Fee Payable divided by NAV before performance fee (capped at 1%)**
Opeining Values										
01-Jan	€ 10.00	€ 10.00				10,000			100,000	
1	Performance Fee Accrual in Fund (Positive performance: Excess NAV above Performance Target Value)									
31-Mar	€ 10.00	€ 10.20	€ 10.1233	€ 0.08	€ 0.015	10,000	€ 153	€ -	102,000	0.15%
2	No Performance Fee Accrual in Fund (underperformance: No excess NAV above Performance Target Value)									
30-Jun	€ 10.00	€ 10.20	€ 10.2493	No excess NAV	€ -	10,000	€ -	€ -	102,000	0.00%
3	Performance Fee Crystalised on AUM at Year End (Positive performance: Excess NAV above Performance Target Value)									
31-Dec	€ 10.00	€ 10.75	€ 10.5000	€ 0.25	€ 0.050	10,000		**€ 500.00**	107,500	0.47%

NAV is Net Asset Value before performance fee.

Dieses Beispiel behandelt das Auflaufen und die Bezahlung der Wertentwicklungsgebühr unter verschiedenen Wertentwicklungsszenarien. Die verwendeten Bedingungen sind die vorstehend festgelegten, und der Nettovermögenswert, auf den nachstehend verwiesen wird, ist der „Nettovermögenswert vor dem Abzug der anzuwendenden Wertentwicklungsgebühr“. Für dieses Beispiel wird ein Aktienteilfonds betrachtet, bei dem die entsprechende jährliche Hurdle Rate 5 % beträgt.

Der Wertentwicklungszielwert wird berechnet, indem die HWM um die jeweilige Hurdle Rate nur für diesen Berechnungszeitraum erhöht wird. Zum Beispiel beträgt am 31. März der Wertentwicklungszielwert €10,1233; das entspricht der HWM, erhöht um die Hurdle Rate von 5 % (jährlich) für 90 Tage seit dem Startdatum (d. h. 1. Januar) (€10,1233 = €10,0000 (HWM) +(€10,0000 * (5% (Hurdle Rate)/365*90)).

1. Angenommen, dieser Teilfonds wird am 1. Januar auf den Markt gebracht, dann entspricht die HWM dem Nettovermögenswert pro Anteil und beide belaufen sich auf €10,00. Außerdem nehmen wir an, es gibt 10.000 Anteile und der Nettovermögenswert (vor Abzug der Wertentwicklungsgebühr) des Teilfonds beträgt €100.000.

2. Am 31. März zeigt das erste vorstehende Szenario eine positive Wertentwicklung. In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,20. Da der Nettovermögenswert pro Anteil den Wertentwicklungszielwert (€10,1233) überschreitet, läuft eine Wertentwicklungsgebühr auf. Diese entspricht dem Überschuss des

Nettovermögenswerts pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert (€0,08 = €10,20 - €10,1233), multipliziert mit der Wertentwicklungsgebührenrate (20 %), multipliziert mit der aktuell ausgegebenen Anzahl an Anteilen (10.000), was eine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr von €153 ergibt.
Wenn ein Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt 500 Anteile zurückkauft, würde eine Wertentwicklungsgebühr von €0,08 pro Anteil entstehen, insgesamt €38 (€0,08 * 20 % * 500 Anteile), und diese so festgelegte Gebühr würde am Rückgabedatum an den Verwalter ausgezahlt.

3. Am 30. Juni zeigt das zweite vorstehende Szenario eine unzureichende Wertentwicklung. In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,20, das heißt er ist gleich hoch wie am 31. März. Da der Nettovermögenswert pro Anteil unter dem Wertentwicklungszielwert von €10,2493 liegt (d. h. es existiert kein überschüssiger Nettovermögenswert pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert), läuft an diesem Tag keine Wertentwicklungsgebühr auf.

4. Am 31. Dezember zeigt das vorstehende dritte Szenario eine Entstehung der Wertentwicklungsgebühr am Ende des Berechnungszeitraums: In diesem Fall beträgt der Nettovermögenswert pro Anteil €10,75. Da der Nettovermögenswert pro Anteil den Wertentwicklungszielwert (€10,50) überschreitet, wird eine Wertentwicklungsgebühr berechnet. Diese entspricht dem Überschuss des Nettovermögenswerts pro Anteil über dem Wertentwicklungszielwert (€0,25 = €10,75 - €10,50) multipliziert mit der Wertentwicklungsgebührrate (20 %) und multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000), woraus sich eine Wertentwicklungsgebühr von €500 ergibt. Da der 31. Dezember das Ende des Berechnungszeitraums ist, wird die Wertentwicklungsgebühr realisiert und aus dem Teilfonds an den Verwalter gezahlt. Nach der Realisierung der Wertentwicklungsgebühr am Jahresende wird die HWM für den folgenden Zeitraum auf €10,70 festgesetzt (berechnet als Nettovermögenswert pro Anteil (€10,75) - Wertentwicklungsgebühr pro Anteil (€0,05) = €10,70). Diese gezahlte Wertentwicklungsgebühr entspricht 0,47 % des Nettovermögenswerts am 31. Dezember.

   Wie vorstehend angemerkt, unterliegt jede solche Wertentwicklungsgebühr, sofern sie anfällt, einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Anlagenklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Aus diesem Beispiel ergibt sich, dass, wenn durch einen zusätzlichen Fondsüberschuss (d. h. aufgrund einer Outperformance) der Berechnungssaldo der Wertentwicklungsgebühr am 31. Dezember 1 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse überschreitet, die aufgelaufene und fällige Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögenswerts am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums unterliegt, die €1.075 (€107.500 * 1 %) beträgt.

Wenn der Teilfonds am Berechnungsdatum keine Wertentwicklung aufweist, würde ähnlich wie beim vorstehenden zweiten Szenario (d. h. bei dem der Nettovermögenswert pro Anteil unter dem Wertentwicklungszielwert liegt) keine Wertentwicklungsgebühr auflaufen und/oder vom Teilfonds bezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann Anspruch auf bzw. erhält nur dann eine Wertentwicklungsgebühr, wenn zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums die prozentuale Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil und dem Performance-Zielwert eine positive Zahl ist.

In diese Berechnung sind die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die realisierten und die nicht realisierten Nettokapitalverluste zum jeweiligen **Bewertungstag** ***am Ende des jeweiligen Bewertungszeitraums miteinzubeziehen. Infolgedessen können Wertentwicklungsgebühren auf nicht realisierte Gewinne bezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nie realisiert werden.***

ANHANG

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter
Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle
Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/am Bellevue, P. O. Box, CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente
Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Vertragsbedingungen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen
Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com. In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten
Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleitungen abgegolten werden:

- Zur Verfügungstellung unserer Fonds;
- Unterhalt der Kundendepots;
- Betreuung der Investoren.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftrage können mit Bezug auf das Angebot in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in der Schweiz angebotenen Fondsanteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes massgebend.